

Bachelorarbeit
im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Thema:
KI-Verordnung der Europäischen Kommission
Auswirkungen des Rechtsrahmens auf die Geschäftsmodelle um Legal Technology
und Artificial Intelligence

Korrektor: Prof. Dr. Kai-Thorsten Zwecker
Zweitkorrektor: Prof. Christian Langbein

Verfasser: Michael Nemmer (Matrikel-Nr.: 220379)

BA-Ausgabedatum: 05.10.2022
Arbeit abgeliefert: 01.02.2023

LOSE BEILAGEN
1 USB-Stick

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	V
1. Einführung	6
2. Begriffserklärungen.....	8
2.1 <i>Legal Technology</i>	8
2.2 <i>Künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence)</i>	8
2.3 <i>Europäische Kommission</i>	8
3. Legal Technology.....	9
3.1 <i>Aktueller Rechtsrahmen</i>	10
3.1.1 <i>Analyse §2 Abs. 1 RDG</i>	10
3.1.2 <i>Einschlägige Rechtsprechung</i>	13
3.2 <i>Branchenstrukturanalyse nach Porter</i>	15
3.2.1 <i>Bedrohung durch neue Wettbewerber</i>	16
3.2.2 <i>Bedrohung durch Ersatzleistungen</i>	17
3.2.3 <i>Verhandlungsmacht der Kunden</i>	17
3.2.4 <i>Verhandlungsmacht der Zulieferer</i>	18
3.2.5 <i>Rivalität der Wettbewerber</i>	19
3.3 <i>Kategorisierung der Geschäftsmodelle</i>	20
3.4 <i>Aufbau einer Legal-Tech-Anwendung</i>	23
3.5 <i>Schlussfolgerung zu Legal Technology</i>	24
4. Künstliche Intelligenz und Legal Technology	25
4.1 <i>Entstehung und Ursprung Künstlicher Intelligenz</i>	25
4.2 <i>Entwicklung eines Rechtsrahmens für Künstliche Intelligenz</i>	27
4.3 <i>Anwendungsfelder der Künstlichen Intelligenz im LegalTech</i>	28
4.4 <i>Eingesetzte Arten der Künstlichen Intelligenz im LegalTech</i>	29
4.5 <i>Schlussfolgerung zu Künstliche Intelligenz im LegalTech</i>	30
5 KI-Verordnung der Europäischen Kommission	31
5.1 <i>Hintergrund und Ziele</i>	31
5.2 <i>Überblick Regelungsgegenstand</i>	32
5.3 <i>Anwendungsbereiche</i>	33

5.3.1	Anwendungsbereich Sachlich.....	33
5.3.2	Anwendungsbereich Persönlich	34
5.3.3	Anwendungsbereich Räumlich.....	35
5.4	<i>Einteilung von KI-Systemen</i>	37
5.4.1	Verbotene Praktiken	37
5.4.2	Hochrisiko KI-Systeme	39
5.4.3	Transparenzpflichten für bestimmte KI-Systeme.....	42
5.5	<i>Rechtsfolgen der KI-Verordnung</i>	43
6	Auswirkungen der KI-Verordnung auf <i>Legal Technology</i>	44
6.1	<i>Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle um Legal Technology</i>	44
6.2	<i>Inkrafttreten der KI-Verordnung</i>	46
6.3	<i>Kosten zur Einhaltung der KI-Verordnung</i>	47
6.4	<i>Datenerhebung der Betroffenen</i>	48
6.5	<i>Schlussfolgerung der Auswirkungen</i>	48
7	Resümee	50
	Anhang	52
	Quellenverzeichnis	55
	Eidesstattliche Erklärung	62

Hinweis

Die in dieser wissenschaftlichen Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.....	<i>Absatz</i>
B2B.....	<i>Business to Business</i>
B2C.....	<i>Business to Consumer</i>
B2G.....	<i>Business to Governance</i>
B2L.....	<i>Business to Lawyer</i>
BDI.....	<i>Bundesverband der Deutschen Industrie</i>
BGB.....	<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>
BGH.....	<i>Bundesgerichtshof</i>
BRAO.....	<i>Bundesrechtsanwaltsordnung</i>
BRD.....	<i>Bundesrepublik Deutschland</i>
DIHK.....	<i>Deutscher Industrie- und Handelskammertag</i>
EU.....	<i>Europäische Union</i>
gem.....	<i>gemäß</i>
i.S.d.....	<i>im Sinne des</i>
i.S.v.....	<i>im Sinne von</i>
i.V.m.....	<i>in Verbindung mit</i>
IaaS.....	<i>Infrastructure as a Service</i>
Kap.....	<i>Kapitel</i>
KI.....	<i>Künstliche Intelligenz</i>
KI-VO.....	<i>KI-Verordnung</i>
LG.....	<i>Landesgericht</i>
lit.....	<i>littera (Buchstabe)</i>
MIT.....	<i>Massachusetts Institute of Technology</i>
NLP.....	<i>Natural language processing</i>
ODR.....	<i>Online Dispute Resolution</i>
OLG.....	<i>Oberlandesgericht</i>
RBerG.....	<i>Rechtsberatungsgesetz</i>
RDG.....	<i>Rechtsdienstleistungsgesetz</i>
SaaS.....	<i>Software as a Service</i>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Sprachliche Divergenz Art. 2 Abs. 1 KI-VO	35
Tabelle 2: Abhandlungen zur Künstlichen Intelligenz	52
Tabelle 3: Anhang III KI-VO - Hochrisiko-KI-Systeme Legal Technology	53

1. Einführung

Das Zeitalter der Kommunikationstechnologien wird durch das Internet als metaphorischen Protagonisten geprägt. Die bis zum Durchbruch dessen bezeichnete Industriegesellschaft wandelt sich im 21. Jahrhundert zur Informationsgesellschaft. Deren postmodernen Indizien werden mit der Datenautobahn, dem Cyberspace oder den virtuellen Gemeinschaften in Verbindung gebracht. (Bühl, 2000, S. 15, 22) Durch die einhergehende Digitalisierung und Automatisierung übernehmen Maschinen und Computer Tätigkeiten des Menschen. Tätigkeiten einer Gesellschaft, die in Großteilen aus *Digital Natives* besteht, die im Umgang und im Verständnis mit Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sind. (Kitzmann, 2022, S. 66 ff.; Mina et al., 2022, S. 1) In den heutigen 2020-Jahren steht diese Gesellschaft mit den Technologien der künstlichen Intelligenz vor ihrer jüngsten Errungenschaft. Sie wirft Fragen auf, die es zu klären gilt. Ab wann wird künstliche Intelligenz die des Menschen übertreffen und prospektiv das Denken des Menschen übernehmen. Wie wird sich die Rolle des Menschen im soziologischen und ökologischen Geflecht verstehen und welche Gefahren und Chancen gehen mit der anthroposophisch entwickelten Technologie einher. (Sierra Barra & Deschauer, 2015, S. 61 f.; Wolan, 2020, S. 1 ff.)

Dahingehend erfordert der Einsatz künstlicher Intelligenz neue Gesetze, um ethnische Prinzipien sowie menschengerechte Zustände situationsgerecht zu gestalten und Einschränkungen der menschlichen Autonomie zu vermeiden. (Kitzmann, 2022 S. 66 ff.)

Im April 2021 legte die Europäische Kommission einen ersten Entwurf zur Regulierung der künstlichen Intelligenz mittels Schaffung eines Rechtsrahmens vor – die KI-Verordnung. Der horizontal risikobasierte Ansatz mit abgestufter Regulierungstiefe „(...) soll das Vertrauen der EU-Bürger*innen in KI-Technologien stärken (...)“ (Merkle, 2021, S. 276) sowie Rechtssicherheit für Investitionen und Innovationen hervorbringen. (Merkle, 2021, S. 276 f.)

Ziel der wissenschaftlichen Arbeit ist es die Auswirkungen des vorgelegten Rechtsrahmens auf die Geschäftsmodelle um *Legal Technology* und *Artificial Intelligence* zu ergründen. Diesbezüglich wird der aktuelle Rechtsrahmen betrachtet sowie eine begleitende Analyse des Legal-Technology-Markts durchgeführt (Anhang 1). Abschließend wird die KI-Verordnung annotiert und die Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle evaluiert. Im Folgenden wird der Aufbau der Arbeit dargelegt.

Zu Beginn der wissenschaftlichen Arbeit werden in Kapitel 2 die verlaufsrelevanten Begriffe definiert.

In Kapitel 3 werden die Strukturen um *Legal Technology* eruiert. Dahingehend wird ex ante der Terminus *Legal Technology* ergründet. Anschließend wird der aktuelle Rechtsrahmen analysiert und die einhergehende einschlägige Rechtsprechung dekomponiert. Im weiteren Verlauf wird die Branchenstrukturanalyse nach Porter durchgeführt und eine den Anhang 1 betreffende Kategorisierung der Geschäftsmodelle vorgenommen.

Das folgende Kapitel 4 setzt sich mit der künstlichen Intelligenz mit Ausblick auf den Legal-Technology-Markt auseinander. Diesbezüglich wird die künstliche Intelligenz (KI) in ihrer Bedeutung und Entstehung betrachtet sowie der aktuelle Rechtsrahmen untersucht. Darauffolgend werden die Anwendungsfelder der künstlichen Intelligenz für den Markt um *Legal Technology* analysiert sowie deren eingesetzte Arten der KI behandelt.

Das Kapitel 5 befasst sich mit der KI-Verordnung der EU-Kommission. Es werden die Hintergründe und Ziele der Verordnung aufgestellt sowie die Anwendungsbereiche und die für die Analyse relevanten Einstufung der KI-Systeme behandelt.

In Kapitel 6 der Arbeit werden die Auswirkungen der KI-Verordnung auf die Geschäftsmodelle um *Legal Technology* evaluiert.

Für Kapitel 3 und 4 wird ex post eine Schlussfolgerung vorgenommen. Diese bilden in Verbindung mit den Auswirkungen aus Kapitel 6 die Grundlage für das abschließende Resümee.

Die begleitende Analyse des Anhang 1 wird in den betreffenden Kapiteln thematisiert. Die Kategorisierung der Geschäftsmodelle ist dahingehend dem Kapitel 3.3 zu entnehmen und wird in den Spalten A, B, C, D, E, der Analyse vorgenommen. Die Zuordnung der technischen Lösungsebenen und Potenziale zur Nutzung eines KI-Systems resultieren aus den Kapiteln 4.3 und 4.4 und sind in den Spalten G. und H. einzusehen. Die Einstufung der potenziellen KI-Systeme wird aus Kapitel 5.4 abgeleitet und ist in der Analyse der Spalte I. zu entnehmen. Die Spalte F. beschreibt ein explizites Geschäftsmodell in seiner Umsetzung und gibt relevante Informationen aus. Die Analyse betreffende Abschnitte werden in der wissenschaftlichen Arbeit mit Verweis auf Anhang 1 in Verbindung mit der entsprechenden Nummerierung der Spalte und Kategorisierungsnummer gekennzeichnet.

2. Begriffserklärungen

Im Folgenden werden die für diese wissenschaftliche Arbeit relevanten Begriffe erklärt. Die KI-Verordnung der Europäischen Kommission ist in ihren Grundzügen der Einführung (Kap.1) zu entnehmen.

2.1 *Legal Technology*

Legal Technology wird in seiner Begriffsbestimmung als eine Branche für automatisierte Rechtsdienstleistungen erachtet. Diese werden für die Rechtsindustrie als auch für Privatpersonen als Verbraucher erbracht. Hierbei werden originäre juristische Tätigkeiten mittels Einsatzes von Informationstechniken zeit- und kosteneffizienter als durch natürliche Personen verrichtet. (Wagner, 2020, S. 2 f.)

2.2 Künstliche Intelligenz (*Artificial Intelligence*)

Künstliche Intelligenz, kurz KI, wird als ein interdisziplinärer Zweig der Informatik erkannt. Sie löst Probleme unter Nachbildung menschlichen Denkens und Erkennens. Die hierfür vorausgesetzte Intelligenz setzt sich aus der Verknüpfung von Informatik, Mathematik, Logik, Kognition, Psychologie, Neurologie, Linguistik und der Philosophie zusammen. Künstliche Intelligenz basiert auf unterschiedlichen technischen Lösungsebenen. (*Künstliche Intelligenz - Brockhaus.de*, o. J.)

2.3 Europäische Kommission

Die Europäische Kommission agiert neben dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat als Organ der Europäischen Union. Hierbei nimmt sie die Rolle der Exekutive sowie der öffentlichen Verwaltung ein und ist über den gesamten politischen Prozess der Initiierung, Implementierung sowie der Überwachung und Umsetzung in den Mitgliedstaaten der EU beteiligt. Die Zusammensetzung erfolgt aus den Kommissaren der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten. (Hofmann, 2020, S. 197 f.)

3. *Legal Technology*

Die Postmoderne der 2010-Jahre samt wachsender Informationstechnologie erweitert sich um neue Anwendungsbereiche. Darunter fallen die Geschäftsmodelle um *Legal Technology*. Der doktrinaire Begriff ohne juristische Definition wird zur Abgrenzung von der Rechtsinformatik ursprünglich zu Marketingzwecken eingeführt. *Legal Technology*, kurz *LegalTech*, erbringt Rechtsdienstleistungen unter Verwendung von Technologien und Software und unterstützt die Rechtsindustrie. Der IT-Rechtler Martin Ebers erweitert den Begriff um die Ausprägungen der Anwendungsfelder. Diese betreffen die Infrastruktur zwischen Mandanten und Rechtsanwälten, die Automatisierung, Dienste der Online-Streitbeilegung (ODR) sowie Entscheidungsfindungen auf Basis von Algorithmen. Die Kategorisierung der Geschäftsmodelle um *LegalTech* erfolgt nach Professor Oliver R. Goodenough in drei Stufen der Wirkungsphasen. (Ebers, 2020, S. 2 f.; Szostek, 2021, S. 19 f.)

LegalTech 1.0 bezeichnet die technologische Unterstützung der Rechtsanwälte in ihrer traditionellen Arbeit mittels Softwarelösungen zur Organisation einer Anwaltskanzlei, Informationssystemen zur Rechtsrecherche sowie Online-Dienste zur Kommunikation, Verhandlung oder Lehre. (Szostek, 2021, S. 21)

LegalTech 2.0 beinhaltet Technologien der Automatisierung zu vorgegebenen Bedingungen sowie Technologien zum Ersatz der menschlichen Arbeitskraft. Es werden Lösungen basierend auf fortgeschrittenen Algorithmen sowie auf Basis künstlicher Intelligenz eingesetzt. Diese unterstützen beispielsweise bei der Tatsachenermittlung und -bewertung oder generieren automatisiert Dokumente, Verträge oder Ansprüche. (Szostek, 2021, S. 21 f.)

LegalTech 3.0 bezieht sich auf Systeme, deren Entscheidungen auf der Grundlage von autonom erlangten Daten und selbstlernenden Verfahren ergriffen werden. Der Entschluss über das weitere Handeln erfolgt durch das System selbst oder nach Einwilligung einer natürlichen Person. (Szostek, 2021, S. 22)

Die Kategorisierung der Geschäftsmodelle um *Legal Technology* kann hinzukommend nach Kriterien wie der Kodierung, Bereitstellung von Daten, Versorgung mit Wissen oder nach technischen Lösungsebenen erfolgen. (Szostek, 2021, S. 22 f.)

3.1 Aktueller Rechtsrahmen

Mit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) am 1. Juli 2008 ändert sich die Judikatur des bis dahin bestehenden Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) in der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Die Ausführungsverordnung der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten reformiert sich durch das RDG und dessen unmittelbar geltende, rechtlich bindende Normen für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. (Kleine-Cosack, 2014, S. 5 f.) Das RDG gilt als ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt. Generell wird das selbstständige Erbringen außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen verboten, ausgenommen, es wird nach dem Recht des RDG ausdrücklich erlaubt. (Remmert & Kuhlmann, 2017)

3.1.1 Analyse §2 Abs. 1 RDG

Bei einer Rechtsdienstleistung nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 RDG handelt es sich um „(...) jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“ (§ 2 Abs. 1 RDG) Diese Einzelnorm wird im Folgenden in ihre Tatbestandsmerkmale dekomponiert.

a) Persönlicher Anwendungsbereich

Dem persönlichen Anwendungsbereich nach wird bezüglich der Evaluierung der Möglichkeiten im Rechtsrahmen um *Legal Technology* keine Beschränkung auf rein menschliche Dienstleistungen vorgegeben. Das geht aus § 10 Abs. 1 hervor, wonach „natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (...) aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen (...) erbringen“ (§ 10 Abs. 1 RDG) dürfen. Bekräftigt wird dies durch § 12 Abs. 4 RDG, worin gleichermaßen juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit Nennung finden. (§ 12 Abs. 4 RDG) Die Erbringung einer Rechtsdienstleistung durch eine juristische oder natürliche Person sowie gemäß § 6 Abs. 2 RDG durch eine „Person“, kann mithilfe von technischen Mitteln erfolgen und ist rechtlich unbedeutend. Denn der „(...) Anbieter des Rechtsgenerators (ist) den Anforderungen des RDG unterworfen“ (Degen & Kraemer, 2016, S. 363) und kann als Adressat mittels Rechtsbefehl zur Unterbindung der Tätigkeit veranlasst werden. Der

Anbieter einer Rechtsdienstleistung verstößt gegen §3 RDG, wenn er die Erbringung einer außergerichtlichen Rechtsdienstleistung durch Zuhilfenahme eines Anwalts offeriert. Die Norm gewährt dem Geschädigten gegenüber dem ohne Erlaubnis handelnden Geschäftsbesorger die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei fehlerhafter Beratung. Denn das Vermeiden einer Interessenkollision durch Inanspruchnahme eines unabhängigen und eigenverantwortlichen handelnden Rechtsberaters, der im Namen des Geschäftsbesorgers agiert, gilt es zu wahren. Nach § 5 RDG bleibt der Erlaubnisvorbehalt für Berufe, denen es eine Hinzunahme gewisser Nebenleistungen bedarf, unberührt. Beispielsweise fällt der Anbieter eines Rechtsgenerators nicht in den Anwendungsbereich des RDG, wenn er die Leistung ausschließlich durch Bereitstellen des Rechtsgenerators erbringt. (*BGH*, 29. 07. 2009—*I ZR 166/06*, 2009, S. 3244; *BT 16/3655*, 2006, S. 47 f.; *Degen & Krahrmer*, 2016, S. 363; *Wettlaufer*, 2018, S. 55)

b) Tätigkeit

Eine Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG erfordert ein aktives Handeln. Bezugnehmend auf softwarebasierte Rechtssysteme erfolgt diese Handlung einerseits durch den Nutzenden bei der Abgabe einer abstrakt-generellen Frage für ein Rechtsproblem, worauf er durch den Betreiber eine auf den Sachverhalt konkretisierte Rechtsinformation erhält. Andererseits erfolgt sie mit der Programmierung einer Softwarelösung und der anschließenden Bereitstellung für Nutzer. (*Degen et al.*, 2016, S. 363; *Henssler & Kilian*, 2001, S. 682)

c) Konkrete fremde Angelegenheit

Die konkrete fremde Angelegenheit gem. § 2 Abs. 1 RDG ist von der Angelegenheit in eigener Sache zu differenzieren. Dieser bedarf es keiner Erlaubnis, wenn die Rechtsdienstleistung ausschließlich zur Nutzung innerhalb eines Unternehmens oder einer Kanzlei beansprucht wird. Dies betrifft auch Rechtsberatungen die durch gesetzliche Vertreter, Organe oder Angestellte eines Unternehmens erfolgen. Richtet sich die Rechtsdienstleistung an einen Dritten, handelt es sich hingegen um eine wirtschaftlich fremde Angelegenheit. Diese muss in ihrer Tätigkeit einen konkreten Sachverhalt betreffen und darf sich nicht an die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis richten, um die Tatbestandsvoraussetzung zu erfüllen. Entscheidende Faktoren sind hierbei, dass es sich bei der Rechtsfrage des Ratsuchenden um keine fingierte, sondern um eine wirkliche

und sachverhaltsbezogene handelt. Eine konkrete Rechtsangelegenheit entsteht für die Rechtsdienstleistung in der konkretisierten Abgabe von Informationen zum konkreten Sachverhalt des Nutzers. (BT 16/3655, 2006, S. 48; Wettlaufer, 2018, S. 56)

d) Rechtliche Prüfung des Einzelfalls

Die rechtliche Prüfung des Einzelfalls i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG steht bezugnehmend auf die konkrete fremde Angelegenheit. Sie verdeutlicht, dass sich sowohl die Tätigkeit als auch die erforderliche rechtliche Prüfung auf diesen konkreten Fall beziehen müssen. Ob beispielsweise Rechtsgeneratoren dem RDG unterliegen, wird für die Herstellung respektive der Programmierung sowie der Nutzung jeweils im Einzelfall geprüft. Für die Beurteilung der Konstruktionstätigkeiten gilt es, dass deren Zweck auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Nutzenden in dessen tatsächlichen, nicht fiktiven Einzelfall hin abzielt. Für die Tätigkeit der Nutzung eines Rechtsgenerators wird die Konkretisierung des Einzelfalls eines Rechtssuchenden vorausgesetzt. Die hierbei denkbar auftretende Problematik der Anonymität des Rechtssuchenden wird durch die Erfassung von personenbezogenen Informationen und durch die Konkretisierung zur Erstellung des Rechtsdokuments außer Kraft gesetzt. Ein Rechtsgenerator fungiert hier als Informationsspeicher, welcher die Kenntnisse der Tatsachen des Einzelfalls i.S.v. § 166 BGB an den Betreiber übermittelt. (Degen et al., 2016, S. 364; Fatemi, 2010, S. 2642; Wettlaufer, 2018, S. 56)

Die Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung wird nach § 2 Abs. 1 RDG nicht hinreichend in ihren Anforderungen erläutert. Im Gesetzesentwurf vom 30. November 2006 wird der Hauptsatz der Tätigkeit und konkreten fremden Angelegenheit im darauffolgenden Adverbialsatz des § 2 Abs. 1 RDG weiter spezifiziert um, „(...) sobald sie **nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtssuchenden eine besondere** rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“ (BT 16/3655, 2006, S. 7). Das Erfordernis einer rechtlichen Prüfung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als Tatbestandsmerkmal erfüllt, „(...) wenn auf Seiten des Dienstleistenden ein spezifisch juristischer Subsumtionsvorgang notwendig ist“ (Wettlaufer, 2018, S. 56), der aus objektiver und subjektiver Betrachtung heraus Teil der Rechtsdienstleistung ist. Erwartet der Rechtssuchende hingegen die besondere rechtliche Betreuung oder Aufklärung, unterliegt die einfache oder schematische Rechtsanwendung dem Verbotsbereich des RDG. (BGH - I ZR 118/09, 2010, S. 542 Tz. 28)

3.1.2 Einschlägige Rechtsprechung

Die Missachtung der Rahmenbedingungen des RDG werden zunehmend in juristischen Medien thematisiert. Aufgrund dessen gilt es unter Anbetracht der nicht dediziert existenten Rechtsprechung für Legal-Tech-Produkte deren Sachverhalte hinsichtlich des Einzelfalls nach §2 Abs. 1 RDG zu beurteilen. Finden explizite Rechtsdienstleistungen durch einen Legal-Tech-Anbieter statt, bedarf es der ergebenden Erlaubnis des § 3 RDG aus den §§ 5-10 RDG. Bisweilen ist es umstritten, ab wann eine Dienstleistung des Legal-Tech-Sektors als Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG zu subsumieren ist. Dahingehend wird auch die Inkassodienstleistung erwähnt. Legal-Tech-Anbieter machen sich den Erlaubnistatbestand des §10 Abs. 1 Nr. 1 zu Nutze und treten hierbei als Inkassodienstleister auf. (Hajric et al., 2021, S. 95)

Die im Folgenden betrachteten einschlägigen Gerichtsverfahren resultieren vorwiegend zugunsten der Legal-Tech-Anbieter. Die aus der Kasuistik entstehende Rechtsprechung wirkt sich auf eine Deregulierung des Legal-Tech-Markts aus. (Mina et al., 2022, S. 22)

a.) Urteil zu [wenigermiete.de](https://www.wenigermiete.de)

Das BGH-Urteil vom 27. November 2019 zum Sachverhalt des Legal-Tech-Portal wenigermiete.de wird als richtungsweisend im Sinne der Rechtsprechung für *Legal Technology* in Deutschland erachtet. Das Urteil fördert Geschäftsmodelle deren Rechtsdienstleistungen im Auftreten als Inkassodienstleister erbracht werden. Eine Inkassodienstleistung gem. § 2 Abs. 2 RDG wird in der „(...) Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremder Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (...)“ (§ 2 Abs. 2 RDG) begründet. Anbieter die auf dieser Grundlage beruhende Rechtsdienstleistungen erbringen, wird die Inanspruchnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung ermöglicht. (Tuscher, 2020)

In zweiter Instanz wird die den Sachverhalt betreffende Rechtsdienstleistung in der Durchsetzung von Ansprüchen aus Verstößen gegen die Mietpreisbremse eines Mieters gegenüber seinem Vermieter als nichtige Inkassodienstleistung erachtet. Das LG Berlin beurteilt das Kerngeschäft des als Inkassounternehmen nach §10 RDG registrierten Anbieters in einer Rechtsberatung. Die Forderungsabtretung wird als nicht aktivlegitimiert

erklärt, da die Durchsetzung i.S.v. §134 BGB i.V.m. § 3 RDG auf einem verstoßenden Verpflichtungsgeschäft beruht. (*LG Berlin - Az. 63 S 1/18*, 2018, S. 6).

In dritter Instanz entscheidet der BGH am 27. November 2019 für den angeklagten Anbieter *wenigermiete.de*. (*BGH - ZR 285/18*, 2019)

Die Rechtsprechung im Revisionsurteil gegenüber dem LG Berlin wird am 08. April 2020 in vierter Instanz gleichermaßen zugunsten von *wenigermiete.de* entschieden. Die Aktivlegitimation liegt in der Inkassodienstleistung nach §10 Abs. 1 Nr. 1 und in der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben des §2 Abs. 2 RDG vor. (*BGH - VIII ZR 130/19*, 2020, S. 08)

b.) Urteil zu Smartlaw

Abgrenzend wird die Entscheidung zum Vertragsgenerator Smartlaw betrachtet. Hierbei handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung, die softwarebasiert und automatisiert Rechtsdokumenten und Verträgen erstellt, welche als *Smart Contracts* bezeichnet werden. Die Beurteilung der gestellten Rechtsfragen und der daraus resultierenden Rechtsdokumente sind durch den Anwender anhand rechtlicher Hinweise teils selbst einzuordnen. (Deckenbrock, 2020, S. 160; Hajric et al., 2021, S. 97) Der Anbieter warb mit den Slogans „Rechtsdokumente in Anwaltsqualität“ sowie „Günstiger und schneller als der Anwalt“. (Breun-Goerke, 2020, S. 1406 f.) Das LG Köln und die Berufungsinstanz des OLG Köln setzten sich in der Beurteilung der Rechtsdienstleistung und der durch den Anbieter offerierten Werbeslogans mit den Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 RDG auseinander. (Wendt & Jung, 2020, S. 2201 (2205))

Das LG Köln beurteilt die Dienstleistungen des Anbieters dahingehend am 08. Oktober 2019 als eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung. Denn bei der Erstellung von Rechtsdokumenten, für einen durch den Nutzer erfassten Sachverhalt, handelt es sich um eine Tätigkeit in konkreter fremder Angelegenheit. Die hierzu erforderliche Erlaubnis zur rechtlichen Beratung ist durch den Anbieter des Vertragsgenerators nicht existent. Eine Rechtsberatung findet aber nach Auffassung des LG Köln bereits bei der Programmierung der Software mit der Absicht einer Prüfung statt. Zudem ist das Versprechen der Werbeaussagen als eine rechtliche Beratungsalternative für Nutzer zu erachten. (*LG Köln - 33 O 35/19*, 2019, S. 58)

Das Urteil in der Berufungsinstanz des OLG Köln am 19. Juni 2020 entscheidet zugunsten der Anbieter von Rechtsdokumentengeneratoren. Die erlaubnispflichtige

Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG wird nach Betrachtung der dem Sachverhalt unterliegenden und zu beurteilenden Tatbestandmerkmale abgelehnt. Die Programmierung und Erstellung der Software kann zwar als Tätigkeit angesehen werden, dennoch fehlt es an der konkreten fremden Angelegenheit, da die Nutzer der Vertragsgeneratoren in eigener Sache tätig werden. (*OLG Köln - 6 U 263/19*, 2020, S. 2735) Auch an der erforderlichen rechtlichen Prüfung des Einzelfalls mangelt es nach Beurteilung des OLG Köln. Diese muss sich entweder objektiv in der Verkehrsanschauung oder subjektiv im expliziten Anliegen des Nutzers daran richten, ob diese Prüfung Bestandteil der Dienstleistung sein soll und dem Rechtsrat des Nutzenden dient. (*OLG Köln - 6 U 263/19*, 2020, S. 2739 f.)

In der Entscheidung des BGH am 09. September 2021 wird die Revision ohne Erfolg abgelehnt. Nach § 3 RDG wird der rechtlich zu beurteilende Vertragsgenerator nicht als erlaubnispflichtiges Angebot angesehen, da keine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 RDG stattfindet. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass die als Tätigkeit gewertete Eingabe des Nutzers zwar in einer fremden Angelegenheit erfolgt, diese aber nicht als eine „konkrete“ gewertet wird. (*BGH - I ZR 113/20*, 2021; Kilian, 2021, S. 2990)

3.2 Branchenstrukturanalyse nach Porter

Für die Branchenstrukturanalyse wird das Fünf-Kräfte-Modell nach Michael E. Porter, aus dem im Jahr 1980 erschienen Buch „*Competitive strategy – Techniques for analyzing industries and competitors*“, herangezogen. Betrachtet werden die fünf Marktkräfte. Diese setzen sich zusammen aus der Bedrohung durch neue Wettbewerber und Ersatzleistungen, der Verhandlungsmacht der Kunden und Zulieferer sowie der Rivalität der Wettbewerber auf dem Markt. Diese fünf Faktoren nehmen Einfluss auf einen Wirtschaftszweig und wirken sich auf dessen Attraktivität aus. Diese hängt von der kumulierten Stärke der fünf Marktkräfte ab. Das Gewinnpotenzial fällt geringer aus, wenn die Kräfte stärker auf den Markt wirken. (Mina et al., 2022, S. 10 f.; Porter, 2013, S. 37 f.)

Aus den gewonnenen Erkenntnissen, wie Stärken und Schwächen des Unternehmens, Offenlegung potenzieller Marktbereiche sowie Chancen und Risiken der Branchentrends entwickeln bestehende und zukünftige Marktteilnehmer ihre Wettbewerbsstrategien. (Mina et al., 2022, S. 10 f.; Porter, 2013, S. 37 f.)

3.2.1 Bedrohung durch neue Wettbewerber

Bezugnehmend auf die Bedrohung durch neue Wettbewerber sind *Start-ups* als omnipräsent zu benennen. Zudem stellen Juristen und Kanzleien als Lizenzgeber von beispielsweise Rechtsgeneratoren neue Konkurrenten am Markt um *LegalTech* dar. Sie greifen auf erforderliche rechtliche Kenntnisse zurück und verfügen über Zugriffe auf Datensätze sowie notwendige Auskunftsmöglichkeiten. Hinsichtlich der Programmierung und Bereitstellung von Rechtsgeneratoren fehlt ihnen die Wissensgrundlage. Unter Betrachtung der Eintrittsbarrieren für Juristen und Kanzleien ist die als *First-Mover-Advantage* bezeichnete Barriere als kritisch zu erachten, denn die Vorteile der Produktinnovationen sind bereits durch bestehende Wettbewerber genutzt und Produktdifferenzierungen werden vorausgesetzt. (Lorenz, 2021) Eine weitere Eintrittsbarriere zeichnet sich durch die Verfügung der etablierte Wettbewerber über deren Abnehmer ab. Neue Eigenentwickler von Legal-Tech-Anwendungen werden für die Akquisition mit der Durchsetzung von Marketingmaßnahmen konfrontiert. (Hartung, 2018b, S. 249) Denn die Akquisition neuer Mandanten erfordert deren Wahrnehmung. Einhergehend gilt es den Zugang zu den durch bestehende Wettbewerber konzentrierte Vertriebskanäle herzustellen. Diese verfügen über gewerbliche Schutzrechte sowie Marken- und Patentrechte. Nach §§69a Abs. 1, 2 UrhG sind alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms geschützt. Ideen und Grundsätze eines Computerprogramms unterliegen hingegen keinem Schutz. (§ 69a Abs. 1, 2 UrhG) Neue potenzielle Wettbewerber stehen vor der Herausforderung die Urheberrechte der etablierten Wettbewerber zu bewahren. Diesbezüglich müssen Entwicklungen über ausreichend Individualität zum Schutz komplexer Computerprogramme verfügen. (BGH - I ZR 111/02, 2005, S. 845 f.) Die Durchbrechung der aufgeführten Eintrittsbarrieren, die Entwicklung und Instandhaltung der Legal-Tech-Anwendung sowie die Schaffung neuer Infrastrukturen für Juristen und Kanzleien stellen sich als zeit- und kapitalintensiv heraus. Große Kanzleien verfügen gegenüber kleinen und mittelständischen Kanzleien über die notwendigen Kapazitäten, um als potenzielle Wettbewerber in den Markt einzutreten. (Lorenz, 2021) Juristen unterliegen hierbei gem. §14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO der Wahrung ihrer Unabhängigkeit in der Ausübung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit als unabhängiges Organ der Rechtspflege. (§ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO)

Der Staat in seiner Politik gilt ebenfalls als zu betrachtende Eintrittsbarriere. Er nimmt als Gesetzgeber Einfluss auf den Markt, indem er Gesetze erlässt oder aufhebt sowie Subventionen zur Förderung vergibt. (Mina et al., 2022, S. 30 ff.; Porter, 2013, S. 48, 50)

3.2.2 Bedrohung durch Ersatzleistungen

Die auf den Legal-Tech-Markt wirkende Kraft der Bedrohung durch Ersatzleistungen umfasst die Produktdifferenzierung sowie den Anwalt in seiner klassischen Rechtsberatung. Das hierbei erlangte Wissen aus den spezialisierten Tätigkeitsfeldern eines Rechtsanwalts stellt eine Bedrohung für bestehende Legal-Tech-Anwendungen dar. Beide Dienstleister zielen auf die Funktion der Rechtsdienstleistung sowie auf die Vertretung der Interessen des Rechtsuchenden ab. Einen Vorteil verschaffen sich Legal-Tech-Anbieter durch die erfolgsabhängige Vergütung für Juristen und Kanzleien, die in vereinzelt Fällen für Streitfälle mit geringem Streitwert besteht. (Kind et al., 2019, S. 8 f.) Die Honorare sind kostendeckend anzusetzen, wodurch die Abwanderung potenzieller Mandanten zu kostengünstigeren Legal-Tech-Anwendungen steigt. Vorteile erlangen Kanzleien und Juristen dann, wenn der Sachverhalt der Rechtsuchenden nicht durch automatisierte Vorgänge der Legal-Tech-Anwendungen, unter der Betrachtung des erforderlichen Einzelfalls, gewährt wird. Hierfür ist das spezifische Wissen aus den spezialisierten Rechtsbereichen und die Affinität der Juristen und Kanzleien notwendig. (Fries, 2020, S. 195; Kilian, 2020; Mina et al., 2022, S. 33)

Die Produktdifferenzierung der Anwendungen erfordert es, dass sich die Leistung oder Funktionalität von den Bestehenden abgrenzt und diese übertroffen werden. Eine marginale Neuerung oder gravierende Änderung erzeugt gleichermaßen eine Bedrohung für etablierte Wettbewerber. So gilt es ein erhöhtes Substitutionspotenzial für bestehende Anwender mithilfe verbesserter Qualität und überzeugenderen Fähigkeiten zu erreichen. (Czycholl, 2017, S. 20; Mina et al., 2022, S. 33 f.)

3.2.3 Verhandlungsmacht der Kunden

Die Verhandlungsmacht der Kunden weist als weitere zu betrachtende Marktkraft nach Porter drei Gruppen von Legal-Tech-Anwendern auf. Diese untergliedern sich in Privatpersonen, Juristen und Kanzleien sowie die in Unternehmen inkludierten Rechtsabteilungen. Die Macht der Kunden wird damit begründet, dass Legal-Tech-Anbieter im herrschenden Preisdruck gezwungen sind, sich der Gesetzeslage zur erfolgsabhängigen Vergütung zu bedienen. Hierdurch werden niedrigerer Preise als bei der davon gehemmten Anwaltschaft aufgerufen. Rechtsuchende ziehen aus diesen Gründen die Durchsetzung

ihrer Ansprüche durch Legal-Tech-Anwendungen in Betracht. Hinzukommend ist zu vermerken, dass sich die Anwender einen geringen Aufwand und eine hohe Flexibilität versprechen. (Mina et al., 2022, S. 34; Stegemann, 2021)

Um den Ansprüchen gerecht zu werden, entsteht ein zunehmender Wettbewerbsdruck unter den Anbietern. (Mina et al., 2022, S. 34; Stegemann, 2021) Dies wirkt sich auf den Einsatz gewagter Marketingmaßnahmen an den Grenzen des zulässigen Rechtsrahmens i.S.v. §5 UWG aus. Demnach sind nach Abs. 1 irreführende Handlungen oder Täuschungen durch geeignete, unwahre Angaben zu unterlassen, wenn sie „(...) den Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung (...) veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte“ (§ 5 Abs. 1 UWG).

Durch die mangelnde persönliche Bindung zu digitalen Plattformen und aufgrund geringer Wechselkosten, sind Privatpersonen als Verbraucher nicht abgeneigt zu konkurrierenden Anbietern mit attraktiveren Konditionen überzugehen. (Mina et al., 2022, S. 34 f.) Juristen und Kanzleien sowie Rechtsabteilungen von Unternehmen erwarten hingegen höhere Wechselkosten. Aus den Gründen, dass Rechtsdienstleistungen für die anwaltliche Tätigkeit regelmäßiger genutzt werden und gegebenenfalls der Erwerb eines Rechtsgenerators vorliegt. Aus dieser Abhängigkeit lösen sich größere Kanzleien durch die Rückwärtsintegration, indem sie eigene Anwendungen entwickeln und implementieren. Legal-Tech-Anbieter stehen der starken Macht der Kunden gegenüber und müssen sich gegen die Konkurrenz im direkten Vergleich durchsetzen, sei es durch qualitative Unterschiede oder Kostenvorteile für die Anwender. (Mina et al., 2022, S. 36; Rützel, 2019, S. 51)

3.2.4 Verhandlungsmacht der Zulieferer

Die Verhandlungsmacht der Zulieferer geht von den Entwicklern der Legal-Tech-Anwendungen sowie den Juristen aus. Sie tragen beispielsweise die Verantwortlichkeit über die Entwicklung und Programmierung, das Rechtswissen und verfügen über die Kenntnisse der notwendigen Bestandteile eines virtuellen Rechtsprodukts. Die Anbieter stehen vor der Entscheidung, ob sie die Entwicklung intern durchführen lassen oder auf externe Dienstleister auslagern. Zudem müssen sie das notwendige juristische Hintergrundwissen beziehen, wenn sie nicht Teil der Anwaltschaft sind. Des Weiteren gilt es Entscheidungen

darüber zu treffen inwiefern ein Rechtsprodukt als Unterstützung für Anwender dienen soll. Handelt es sich um den Dienst an rein repetitiven Vorgängen im Rechtswesen oder liegt die unterstützende Funktionalität auch im Gebrauch von Rechtswissen. Infolgedessen gilt es zu entscheiden, wie sich die Symbiose der Zusammenarbeit aus Entwicklern und Juristen zusammensetzt. (Mina et al., 2022, S. 36 f.)

Die notwendigen Kapazitäten einer kostenintensiven Eigenentwicklung weisen grundsätzlich große Kanzleien auf. Ein Großteil der Anbieter wird durch den überwiegenden Mehrwert der Zusammenarbeit zur Auslagerung über die Unternehmensgrenzen hinweg getrieben. In Anbetracht der im Legal-Tech-Markt herrschenden Verhandlungsmacht der Kunden (Kapitel 3.2.3), begründet durch ein erhöhtes Angebot und dessen Transparenz, ist nach der Theorie des Fünf-Kräfte-Modells nach Porter die Verhandlungsmacht der Zulieferer entgegengesetzt festzustellen. (Kahre et al., 2019, S. 28) Einfluss üben die Zulieferer aus, wenn sie Innovationen hervorbringen oder die Vorwärtsintegration vorantreiben. Im Falle der Vorwärtsintegration erschaffen die Entwickler von Rechtsprodukten als ursprüngliche Zulieferer ein Substitut für den Legal-Tech-Markt und werden zum Wettbewerber. Sie legen den Fokus der Zielgruppe weniger auf Juristen und Kanzleien oder die Rechtsabteilungen der Unternehmen, sondern vermehrt auf Privatpersonen als Verbraucher. Dies stärkt deren Verhandlungsmacht und deutet zugleich auf die übergeordnete Verhandlungsmacht der Kunden hin. (Mina et al., 2022, S. 37 f.)

3.2.5 Rivalität der Wettbewerber

Eine weitere auf den Legal-Tech-Markt wirkende Kraft ist die Rivalität der Wettbewerber untereinander. Die Einteilung erfolgt nach deren Zielgruppen sowie nach dem offerierten Angebot. Auf die in Kapitel 3.2.3 bezogenen Kunden richtet sich das Angebot. (Mina et al., 2022, S. 38)

Der Legal-Tech-Markt unterliegt einer stetigen Dynamik durch neue Wettbewerber und verzeichnet ein kontinuierliches Wachstum. Das Angebot der Rechtsdienstleistungen für Juristen und Kanzleien sowie Rechtsabteilungen der Unternehmen überwiegen das Angebot für Privatpersonen als Verbraucher. Dies resultiert aus den Gründen, dass das Investitionsvolumen dahingehend höher liegt. Das Wettbewerbsverhalten der Konkurrenten zeugt von einem moderaten Nebeneinander. Denn der noch heranwachsende Legal-

Tech-Markt weist seinen Fokus im Innovationstreiben und der gemeinschaftlichen Bewerbung der Branche auf. Es gilt die Aufmerksamkeit der Abnehmer der Branche um Juristen und Kanzleien zu wecken und auf die Rechtsdienstleistungen im Legal-Tech-Markt zu lenken. Sobald der Markt seine Sättigung erreicht, wird sich dieses Wettbewerbsverhalten ändern und die Rivalität unter den Wettbewerbern zunehmen. Unterdessen gilt es für die Legal-Tech-Anbieter sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, um im Verdrängungswettbewerb und im Kräfteressen zu bestehen. (Kind et al., 2019, S. 7 ff.)

3.3 Kategorisierung der Geschäftsmodelle

Die Anwendungen um *Legal Technology* finden sich in zahlreichen Geschäftsmodellen wieder. Das Angebot ist vielfältig und unterscheidet sich in der Ausgestaltung und dem Einsatzzweck. Das Spektrum reicht von juristischen Datenbanken zur Recherche und Informationsbeschaffung, über technische Werkzeuge zur Unterstützung der anwaltlichen Tätigkeit, bis hin zu teilautomatisierten Diensten zur Prüfung von Sachverhalten. Letzteres zielt nach initialer Prüfung auf die Geltendmachung von Forderungen und Durchsetzung der Rechte ab. Darüber hinaus existieren Vermittlungsportale für Rechtsanwälte und Kanzleien sowie Rechtsgeneratoren zu den automatisierten Erstellungen von Verträgen. (Hajric et al., 2021, S. 94 f.; Wendt & Jung, 2020, S. 2201 (2202 f.))

Im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit wird eine Analyse der bestehenden Geschäftsmodelle im Legal-Tech-Markt durchgeführt. (Anhang 1) Die Kategorisierung erfolgt in den folgenden Spezifikationen:

a.) Kernbereich der juristischen Tätigkeit

Die übergeordnete Kategorisierung der Geschäftsmodelle um *Legal Technology* erfolgt in drei Kategorien nach den die juristische Tätigkeit betreffenden Einsatzzwecken. Legal-Tech-Anwendungen, die sich außerhalb des Kernbereichs der juristischen Tätigkeit befinden und deren Zweck in einer Hilfsfunktion liegt (Anhang 1, A-1.), Anwendungen die unterstützend bei der Umsetzung der rechtlich relevanten Rahmenbedingungen wirken (Anhang 1, A-2.) sowie Anwendungen, die im Kernbereich der juristischen Tätigkeit liegen (Anhang 1, A-3.). (Wagner, 2020, S. 19, 26, 43)

b.) Spezifikation der Geschäftsmodelle

Im Sinne der spezifischeren Klassifizierung werden die drei übergeordneten Kategorien jeweils in sechs Klassen unterteilt. (Anhang B.)

Die erste Klasse umfasst Geschäftsmodelle der Online-Vermarktung, welche in dieser Form als Marktplätze oder Expertenportale existieren. Hierbei werden die potenziellen Mandanten beispielsweise bei der Suche nach der geeigneten Rechtsberatung der Anwaltschaft unterstützt. Hierunter fallen Geschäftsmodelle, die keine automatisierte Rechtsberatungsdienstleistungen anbieten, vielmehr werden Vermittlungsleistungen erbracht. (Kind et al., 2019, S. 23 f.) (Anhang 1, B-1.1; B-3.1)

Eine weitere Klasse bilden automatisierte Rechtsberatungsprodukte, die bei der Durchsetzung von Ansprüchen sowie bei der Unterstützung von Rechtsfragen eingesetzt werden. Die erforderlichen Abläufe der Rechtsdienstleistung werden meist in standardisierter Form erbracht. (Kind et al., 2019, S. 20 ff.) (Anhang 1, B-3.2)

Des Weiteren werden Dokumentenmanagementsystem und deren Ausprägung zur Dokumentenrecherche und Dokumentenanalyse als Klassifizierungsmerkmal betrachtet. Die Anwaltschaft wird dahingehend unterstützt, dass sie ihrer Pflicht der vollständigen Erfassung sämtlicher Unterlagen und Dokumente zur Bearbeitung und Ausübung des Mandats prozesseffizient nachkommt. Die semantische Durchdringung der relevanten Inhalte des Mandats erfolgt zeiteffizienter und kostengünstiger. Die den Sachverhalt betreffende spezifischen Inhalte, Klauseln und Paragraphen werden automatisiert durch algorithmenbasierte Textanalyseprogramme extrahiert und systematisiert ausgegeben. (Kind et al., 2019, S. 26) (Anhang 1, B-1.2; B-3.3)

Die Klasse um Anwendungen der Vertragserstellung und des Vertragsmanagements dient der automatisierten Erstellung von Verträgen anhand individuell anpassbarer Vertragsmuster sowie dem Management der Vertragsinhalte. Diesbezüglich spielen die als *Smart Contracts* bezeichneten digitalen Vertragsformen eine zunehmende Rolle. (Kind et al., 2019, S. 27 ff.) (Anhang 1, B-2.1)

Das Kanzlei- und Mandatsmanagement stellt eine weitere untergeordnete Klassifizierung dar, deren Zweck darin besteht, anhand geringer technologischer Eingriffstiefe die Effizienz der Anwender zu fördern. Der Rechtsdienstleistung des Segments wird eine hohe praktische und wirtschaftliche Relevanz zugerechnet. Rechtsabteilungen der

Unternehmen sowie Kanzleien erfahren unterstützende Wirkung bei der Steuerung, Organisation und Koordination im Arbeitsalltag. (Kind et al., 2019, S. 29 ff.) (Anhang 1, B.-1.3)

Automatisierte Gerichts- und Verwaltungsverfahren als Klasse umfassen Anwendungen, die der Unterstützung der staatlichen Institutionen der Judikative zugerechnet werden. Die Ausprägungen erstrecken sich über die automatisierte Entscheidungsfindung sowie unterstützende Systeme zur Verwaltung und Kommunikation innerhalb der Justiz und mit externen Verfahrensbeteiligten. (Wagner, 2020, S. 30 ff.) (Anhang 1, B-2.2; B-2.3)

c.) *LegalTech* 1.0, 2.0, 3.0

Darüber hinaus werden die Geschäftsmodelle um *Legal Technology* nach den in der Einführung zu Kapitel 3 ergründeten Wirkungsphasen der Anwendungen nach Professor Oliver R. Goodenough kategorisiert. Dies erfolgt in den drei Stufen *LegalTech* 1.0, 2.0 und 3.0 (Szostek, 2021, S. 21 ff.) (Anhang 1, D)

d.) Anwender B2C, B2L, B2B, B2G

Des Weiteren erfolgt die Zuteilung nach den Einsatzgebieten für private Rechtsdienstleistungen, Juristen und Kanzleien, Rechtsabteilungen von Unternehmen sowie Anwendungen für staatliche Institutionen. (Kind et al., 2019, S. 19 f., S. 30) (Anhang 1, E)

Die Anwendungsbereiche für private Rechtsdienstleistungen richten sich an Privatpersonen als Verbraucher und sind als *Business to Consumer* (B2C) Geschäftsmodelle zu bezeichnen. Die Anbieter zielen darauf ab, Verbrauchern deren Sachverhalte einen geringen Streitwert aufweisen, einen kostengünstigen Zugang zur Durchsetzung ihrer Rechte zu gewähren. (Hartung et al., 2018, S. 11)

Die Anwendungsbereiche der Rechtsdienstleistungen für Juristen und Kanzleien sowie Rechtsabteilungen von Unternehmen sind als *Business to Lawyer* (B2L) sowie *Business to Business* (B2B) Geschäftsmodelle zu kategorisieren. Die Anbieter verfolgen weniger den Rechtsbeistand der Mandanten. Sie richten sich in ihrem Angebot überwiegend an die Steigerung der Effizienz mittels Optimierung der Prozesse in den Tätigkeitsfeldern der Anwaltschaft. (Hartung, 2018a, S. 15) Das Ziel ist es den Abnehmern die anwaltliche Leistungserbringung kostengünstiger bereitzustellen und den in Unternehmen

inkludierten Rechtsabteilungen eine verringerte Abhängigkeit von Kanzleien zu ermöglichen. (Kind et al., 2019, S. 25)

Der Anwendungsbereich für die Rechtsprechung sowie Streitschlichtung richtet sich an staatliche Institutionen und wird als *Business to Governance* (B2G) bezeichnet. Die Digitalisierungstechnologien finden zunehmend Anwendung in deutschen Gerichten. Beispielsweise durch Implementierung der elektronischen Akten und des elektronischen Rechtsverkehrs. Die *Online Dispute Resolution* (ODR) erfährt aufgrund wachsender geschäftlicher Transaktionen und sozialer Interaktionen im Internet eine Zunahme der hier entsprungenen Konflikte und Streitigkeiten. Diese werden abseits ordentlicher Gerichte mithilfe digitaler Technologien gelöst oder geschlichtet. Zudem dienen auf künstlicher Intelligenz basierte und mit maschinellem Lernen entwickelte Algorithmen den Gerichten zur Vorhersage des Klageerfolgs oder für wahrscheinlichkeitsbasierte Resultate von Gerichtsurteilen. (Kind et al., 2019, S. 30 f.)

3.4 Aufbau einer Legal-Tech-Anwendung

Legal-Tech-Anwendungen entstehen unter einer Vielzahl verschiedener Technologien (Kap 4.4). Deren Einsatz verfolgt die Verbesserung der juristischen Prozesse und Dienstleistungen. Für Anbieter gilt es grundlegende Beschaffenheiten der Legal-Tech-Anwendungen bereitzustellen. Hierunter fällt die Benutzerfreundlichkeit zur einfachen Bedienung und intuitiven Nutzung der Anwendung sowie die Gewährleistung der Sicherheit von sensiblen Daten und deren Verarbeitung. Letzteres erfolgt durch verschlüsselte Verbindungen sowie die diesbezügliche Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes. Darüber hinaus müssen Legal-Tech-Anwendungen eine hinreichende Skalierbarkeit aufweisen, um anhand ausreichend dimensionierter, technischer Infrastrukturen unter erhöhtem Nutzeraufkommen einwandfrei zu funktionieren. Für die entgeltlichen Dienstleistung gilt es ein Zahlungssystem zu integrieren, welches die Bezahlungen der Anwender verarbeitet und die Übermittlung an Rechtsdienstleistende gewährleistet. (Solmecke et al., 2019, S. 374 ff.)

3.5 Schlussfolgerung zu *Legal Technology*

Die neuen Gegebenheiten der juristischen Dienstleistungen bringen revolutionäre Veränderungen in die anwaltlichen Tätigkeiten. Durch die technologischen Lösungen und der einhergehenden Neuordnung der anwaltlichen Beratung steigt aus ökonomischer Sicht der Wettbewerbsdruck. Der Allgemeinheit steht das Fachwissen der Rechtsanwälte mit Legal-Tech-Anwendungen zu geringeren Honoraren zur Verfügung. Dies bringt gleichwohl Chancen mit sich, sorgt aber auch für eine Disruption der klassischen Anwaltschaft und bedeutet deren Zerrüttung im derzeitigen Bestehen. (Vgl. Lippe & Katz, 2014; Vgl. Szostek, 2021, S. 24 f.; Wagner, 2020, S. 12 f.) Durch die einschlägige Rechtsprechung wird den Legal-Tech-Anbietern ein Handeln im nicht explizit existenten regulatorischen Rahmen ermöglicht. Die Schnittstellen ergeben sich aus den Rechtsrahmen des BRAO, RDG und RVG. (Kind et al., 2019, S. 69) Das Handeln im Rechtsrahmen wird in der Analyse des Legal-Tech-Markts ersichtlich. Dies ermöglicht verschiedenste Geschäftsmodelle in und um die juristische Tätigkeit. Diese sind in den Wirkungsphasen um *LegalTech* 1.0, 2.0, 3.0 in einem breiten Spektrum vertreten und zeugen von Innovationsfreude. Hierbei richten sich die Anwendungen, wie bereits in der Branchenstrukturanalyse ergründet, im Großteil an Juristen, Kanzleien und Rechtsabteilungen und weniger an Privatpersonen als Verbraucher. (Anhang 1, A.; B.; C.; D.)

In der Rechtsindustrie gilt es die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien, als auch die Koexistenz der Legal-Tech-Anbieter zu erhalten. (Kind et al., 2019, S. 69) Damit sich die Branche um *Legal Technology* in ihrem Bestehen stärkt, müssen produktdifferenzierende Faktoren der Anwendungen gestaltet werden. Diese sind vor allem im Kampf um Marktanteile ausschlaggebend, da der Markt durch die Verhandlungsmacht der Kunden geprägt ist. (Kap. 3.2.3) (Mina et al., 2022, S. 37 f.) Der Theorie des *Gartner Hype Cycle* zufolge befindet sich der Legal-Tech-Markt nach den Erkenntnissen der Branchenstrukturanalyse allmählich auf dem Plateau der Produktivität. Um den Lebenszyklus der Anwendungen wieder in die Phase der Technologischen Auslöser zu versetzen, müssen sich die Akteure an den möglichen Chancen der Technologien um künstliche Intelligenz bedienen. (Wagner, 2020, S. 5 f.) Dahingehend gilt es die KI-Verordnung zu betrachten, inwiefern Chancen gemildert oder gefördert werden, um in der Rivalität unter Wettbewerbern zu bestehen. (Engelmann et al., 2021, S. 318)

4. Künstliche Intelligenz und *Legal Technology*

Künstliche Intelligenz (*Artificial Intelligence*) ist nicht eindeutig definierbar, begründet in der Tatsache, dass eine Definition für Intelligenz nicht zweifelsfrei besteht. Zudem ist die KI in ihrer Erscheinung variabel. So finden sich Verfahren, Methoden und Modelle vergangener Zeiten nicht weiter in der Bewertung der künstlichen Intelligenz. In der Enzyklopädie Brockhaus wird die KI als „(...) interdisziplinärer Zweig der Informatik, der sich mit der Nachbildung formalisierbarer Aspekte des menschlichen Denkens und Erkennens befasst sowie mit der Nutzbarmachung für Problemlösungen, die Intelligenzleistungen voraussetzen“ (*Künstliche Intelligenz - Brockhaus.de*, o. J.), definiert. Im Jahr 1991 wird die künstliche Intelligenz komparativ noch als „(...) Lehre davon, wie man Computer Dinge tun lässt, in denen der Mensch per heute besser ist [als der Computer]“ (Rich & Knight, 1991, S. 3), beschrieben. Dies verdeutlicht die Grenzverschiebung des Definitionsbereiches zur heutigen Zeit. (Wagner, 2020, S. 60)

Legal-Tech-Anwendungen entwickeln sich mittels künstlicher Intelligenz stetig weiter. Die KI wird als substanzieller Treiber für den Legal-Tech-Markt erachtet und trägt perspektivisch zur Verbesserung originärer juristischer Tätigkeiten bei. Unter dem Begriff der künstlichen Intelligenz werden verschiedene datengetriebene Ansätze zusammengefasst. Dabei wird beispielsweise das maschinelle Lernen, *Deep Learning*, künstliche neuronale Netze sowie *Natural Language Processing* eingesetzt, welche auf Basis großer Datenmengen für deren Einsatzzweck trainiert werden. (Kind et al., 2019, S. 54)

4.1 Entstehung und Ursprung Künstlicher Intelligenz

Der Informatiker, Mathematiker und Logiker A.M. Turing setzt sich bereits in den 50er Jahren mit der Frage auseinander, ob Maschinen das Verhalten eines Menschen simulieren können. In den als Turing-Tests bezeichneten Verfahren aus Frage-Antwort-Dialogen müssen Probanden hinreichend begründet feststellen, ob es sich bei dem Gegenüber um einen Menschen oder eine Maschine handelt. Die These der Adäquatheit bezeichnet den Turing-Test als adäquates Kriterium des Denkens. Demnach verfügt eine Maschine über intellektuelle Fähigkeiten eines Menschen, wenn durch den Probanden keine substanzielle Unterscheidung über den Gesprächspartner getroffen werden kann. (Rheinwald, 1991, S. 2 f.) Kritiker beziehen sich entgegen der These der Adäquatheit auf das

Argument vom „Chinesischen Zimmer“ nach Searle. Bei diesem Gedankenexperiment werden die Probanden dazu gebracht, die chinesische Sprache zu imitieren, ohne dieser wahrhaftig mächtig zu sein. Dieses Verfahren als Argumentation gegen die Aussagekraft der Turing-Tests berücksichtigt nach weitreichender Auffassung die Allgemeinheitskomponente sowie die Anforderungen an das Verfahren nach Turing nicht hinreichend. (Rheinwald, 2012, S. 277 f.)

Der Anti-Mechanist J. R. Lucas 1959 stützt sich in seiner philosophischen Abhandlung *“Minds, Machines and Gödel“* auf die Unvollständigkeitstheoreme von Gödel. Er stellt fest, dass die intellektuelle Fähigkeit des Menschen jene der existierenden Maschinen übersteigt. Hierbei bezieht er sich auf eine rein logisch-mathematische Betrachtung, nach der es nicht möglich ist, eine Simulation des menschlichen Verhaltens zu erzeugen. Unter Anbetracht der Streitigkeiten zwischen typischen Mechanisten und Anti-Mechanisten ist die Plausibilität des Verfahrens nach Turing in dieser Ära eine Frage der Interpretation. (Rheinwald, 1991, S. S. 3 ff.)

Der Wissenschaftler Marvin Lee Minsky gilt unterdessen als „Vater“ der künstlichen Intelligenz. Er forschte von den 50er Jahren bis zu seinem Tod am MIT. Seine Vision ist es das Maschinen eines Tages sprechen lernen und sich eigenständig verbessern. Erst in den 1980er Jahren erfährt seine Forschung dank steigender Rechenleistungen Aufschwung, steuert aber in eine andere Richtung als die primäre Vorstellung nach Minsky. (Wagner, 2020, S. 60 f.)

Der Staats- und Verwaltungsrechtler Hans Peter Bull äußert sich 2019 zur Faszination der Technologien um künstliche Intelligenz. Seiner Meinung nach erfüllen Computer sowie Algorithmen nicht die Voraussetzung zur Entwicklung eines Bewusstseins. Dieses Bewusstsein ist nach Bull grundlegend, um zu denken und zu fühlen. (Bull, 2019, S. 68)

In der heutigen Zeit wird künstliche Intelligenz in starke und schwache KI aufgeteilt. Starke KI erbringt Intelligenz- und Transferleistungen und soll Maschinen die intellektuellen Fähigkeiten des Menschen verschaffen. Hingegen wird schwache KI als eine auf begrenzt, vordefinierte Aufgabenfelder konzipierte Technologie bezeichnet. In Legal-Tech-Anwendungen findet vermehrt schwache KI ihren Einsatz. Dies liegt daran, dass starke KI in ihren bezeichnenden Dimensionen noch in der Entwicklung steckt. (Wagner, 2020, S. 61) Diese Erkenntnis wird auch in der Analyse des Legal-Tech-Markts hinsichtlich der technischen Lösungsebenen ersichtlich. (Anhang 1, G.)

4.2 Entwicklung eines Rechtsrahmens für Künstliche Intelligenz

„Der Mensch steht höher als Technik und Maschine“ (*Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen*, 2019). Dieser Grundsatz wird 1947 in der Landesverfassung von Bremen in Artikel 12 Abs. 1 verankert. Daraus lässt sich schließen, dass die Grundsatzdiskussion des Verhältnisses aus Recht und Technik sowie der zu erhaltenden Würde des Menschen bereits in frühen Stadien der technischen Entwicklungen stattfindet. (Lorse, 2021, S. 1658 f.)

Bezugnehmend auf einen Rechtsrahmen, der den Umgang mit künstlicher Intelligenz umfasst, ist mit der Schlussfolgerung zur Grundrechtscharta der Europäischen Union vom 21. Oktober 2020 ein verweisender Rahmen gesetzt. Dieser setzt sich mit künstlicher Intelligenz und dem digitalen Wandel auseinander. Die Charta gilt für die EU und dessen Mitgliedsstaaten als rechtsverbindlich in der Umsetzung ihres Unionsrechts. Hinsichtlich dessen gilt es die in Art. 2 der EU-Grundrechtscharta erfassten gemeinschaftlichen Werte der Union zu wahren und voranzubringen. (Rat der EU - 11481/20, 2020, S. 3) Diese umfassen „(...) die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören (...)“ (Art. 2 EU-Grundrechtscharta).

Für die EU steht bei der Errichtung eines digitalen Binnenmarktes die digitale Souveränität in Einklang mit der Sicherheit, Innovationsfreude und wirtschaftlichen Entwicklung unter Einhaltung der Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie im Vordergrund. Resultierend soll ein nachhaltiges Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit für ein KI-Ökosystem mit Vertrauen auf gemeinsamen Grundsätzen und Werten errichtet werden. Es gilt potenziellen Risiken und Herausforderungen zu begegnen sowie die spezifischen Anforderungen der „(...) Gestaltung, Entwicklung, Implementierung und Nutzung von KI-Systemen zu erfüllen.“ (Rat der Europäischen Union - 11481/20, 2020, S. 6) Die Unberechenbarkeit und das teilweise autonome Verhalten der digitalen Technologien und der inkludierenden künstlichen Intelligenz müssen angegangen werden. Hierbei ist die Vereinbarkeit der Grundrechte und Rechtsvorschriften mit einem menschenzentrierten Ansatz zu beachten. Auch das auswärtige Handeln der EU beim Einsatz künstlicher Intelligenz ist in der Förderung der Menschenrechte und Demokratie festgelegt. (Rat der Europäischen Union - 11481/20, 2020, S. 5 ff.) Art. 52 Abs. 1 der EU-Grundrechtscharta räumt einen Erlaubnistatbestand ein, der besagt, dass „unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (...) Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie

erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.“ (Art. 52 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta)

Die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) in Verbindung mit den Datenschutzgrundgesetzen der einzelnen Staaten der EU sind mit dem Handlungsrahmen der künstlichen Intelligenz abzustimmen. Dies bezieht sich auch auf die Kohärenz zu den Vorschriften zum Verbraucherschutz, der Rechtssicherheit, der Anti-Diskriminierungsregelungen und weiterer Regelungsbereiche. (Orssich, 2022, S. 255)

Im Anhang 2 sind Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen des Europäischen Rats und der EU-Kommission zur Schaffung eines Rechtsrahmens für künstliche Intelligenz chronologisch erfasst. Es gilt zu erwähnen, dass nach Artikel 288 AEUV die Empfehlungen und Stellungnahmen der Union nicht als verbindlich gelten. (Art. 288 AEUV)

4.3 Anwendungsfelder der Künstlichen Intelligenz im *LegalTech*

Die Unterstützung künstlicher Intelligenz in Form ausgereifter Algorithmen wird nach Axel Voss, Verantwortlicher der KI-Verordnung im Europaparlament, immer essenzieller. Dies betrifft auch den Legal-Tech-Sektor. Unternehmen müssen in Zeiten von Einflüssen aus höherer Gewalt regelmäßig Verträge und Dokumente prüfen und analysieren. Diese Aufgabe ist durch rein menschliche Tatkraft mit großem Zeitaufwand verbunden. (Schwartzmann, 2022a) Es bedarf unterstützender Algorithmen, die anhand gesetzter Fixpunkte die gewünschten Kriterien identifizieren, extrahieren und bereitstellen. Darüber hinaus werden Fehler oder inkonsistente Klauseln aufgedeckt. (Wagner, 2020, S. 44)

Klageeinreichungen per Online-Formular sind bisweilen noch Zukunftsgedanken. Hierzu muss geklärt werden, inwiefern die Interessen der Beteiligten eines Gerichtsverfahrens betroffen sind und wie diese gewahrt werden. Zudem erfordert die Programmierung der interessensvertretenden Algorithmen ein hohes Maß an menschlicher Intelligenz, um den komplexen prozessualen Feinheiten einer Klageschrift gerecht zu werden. (Schwartzmann, 2022a) Hinsichtlich der Vorhersage gerichtlicher Entscheidungen nutzen Unternehmen die Datenanalyse mittels *Predictive Analytics*, um Wahrscheinlichkeiten zu ermitteln, die der strategischen Planung dienen. (Kind et al., 2019, S. 35 f.)

Bislang sind im Legal-Tech-Sektor meist schwache KI-Formen im Einsatz. Starke KI-Technologien wie *Distributed-Ledger-Technologien*, die im Vertragswesen für *Smart Contracts* eingesetzt werden, weisen noch große Diskrepanzen bezüglich der Erwartung und Leistungsfähigkeit auf. Die Entwicklung der KI-basierten Lösungen für den Rechtsbereich schreitet voran, wird aber nicht im globalen Einsatz erwartet. Der B2B Bereich wird für den Einsatz von KI dahingehend tendenzieller angesprochen. (Kind et al., 2019, S. 57) Das geht auch aus der Analyse der Geschäftsmodelle hervor. Demnach wird starke KI meist nur in den Geschäftsmodellen eingesetzt, die sich überwiegend an Juristen und Kanzleien sowie Rechtsabteilungen der Unternehmen richten. (Anhang 1, G.) Dies liegt mitunter daran, dass das Investitionsvolumen dieser Zielgruppe höher liegt. (Kap 3.2.5)

4.4 Eingesetzte Arten der Künstlichen Intelligenz im *LegalTech*

Eingesetzte Technologien, die unter dem Oberbegriff der künstlichen Intelligenz vereint werden und Anwendung im *Legal Technology* finden, sind beispielsweise das Maschinelle Lernen, *Natural language processing* (NLP), *Cloud Computing*, Blockchain-Technologien sowie künstliche Intelligenz. (Kind et al., 2019, S. 54) Diese Technologien resultieren aus dem Zeitalter von Big Data. Dieser Begriff bezeichnet eine Ansammlung großer und komplexer Datenmengen, die es anhand spezieller Methoden der Datenverarbeitung zu verarbeiten gilt. (Wagner, 2020, S. 13) In der Analyse um *LegalTech* werden die technischen Lösungsebenen den Geschäftsmodellen zugeteilt und bezüglich der Potenziale zur Nutzung von KI ergründet. (Anhang 1, G.; H.)

Der technologische Einsatz von NLP dient dem systemischen Verstehen und Interpretieren der menschlichen Sprache. Unter Verwendung des *Deep Learning* werden unstrukturierte Texte hinsichtlich relevanter Informationen extrahiert und verarbeitet. Anwendungen wie die Dokumentenanalyse oder die Vertragsprüfung machen sich diese Technologie zu Nutze. (Vgl. Frankenreiter & Nyarko, 2022, S. 2 f.; Wagner, 2020, S. 65)

Das Maschinelle Lernen findet auf Basis von Lernalgorithmen statt, deren Leistung sich mit der Zeit zunehmend verbessert. So nutzen automatisierte Rechtsdienstleistungen für Rechtsdokumente diese Technologie, um auf einen Sachverhalt zutreffende Textbausteine zu setzen oder um Vorhersagen zum Anliegen eines Anwenders auf Grundlage vorheriger Entscheidungen zu treffen. (Wagner, 2020, S. 63)

Das *Cloud Computing* wird in zahlreichen Legal-Tech-Anwendungen eingesetzt. Diese werden in der Cloud gehostet und ermöglichen den Anwendern den orts-, zeit- und geräteunabhängigen Zugriff unter dem Korrelat des Internets. (Solmecke et al., 2019, S. 372)

Die Blockchain-Technologien werden für die Erstellung unveränderlicher Aufzeichnungen sowie für die sichere und dezentralisierte Kommunikation genutzt. Darüber hinaus werden *Smart Contracts* auf Basis dieser Technologie erstellt. (Wagner, 2020, S. 36, 40)

Künstlichen Intelligenz findet Anwendungen in der juristischen Recherche oder der automatisierten Überprüfung von Dokumenten. Zudem wird sie bei Entscheidungsprozessen unter sachverhaltsspezifischen Empfehlungen verwendet. (Wagner, 2020, S. 60)

4.5 Schlussfolgerung zu Künstliche Intelligenz im *LegalTech*

Der Einsatz künstlicher Intelligenz im Legal-Tech-Markt wird ein essenzieller Bestandteil zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen, der Gefahren mit sich bringt. Denn wenn diese durch computergestützte Programme erbracht werden, muss die Abfolge der Algorithmen fehlerfrei und zuverlässig sein. Gerichte müssen sich darauf einstellen, dass sie eine Flut an Massenklagen erwartet, wenn eine Klage durch Anspruchssteller lediglich per Mausklick ausgelöst wird. Dahingehend müssen Gerichte die Klagen durch natürliche Personen bewerten und können nur auf unterstützende Techniken zurückgreifen. (Schwartzmann, 2022a) Zudem nähert sich der Markt um *Legal Technology* der Sättigungsgrenze und Anbieter werden durch Produktdifferenzierung versuchen die Grenzen des Markts zu durchbrechen und nach der Methodik der Blue Ocean Strategien fortzufahren. Der Einsatz künstlicher Intelligenz kann neue Abgrenzungsmärkte und Marktanteile erzeugen. (Kim & Mauborgne, 2005, S. 105 ff.; Kind et al., 2019, S. 7 ff.) Die Anbieter beugen diesbezüglich der Rückwärtsintegration der Kunden vor, die in den ergründeten Sektoren um B2B und B2L stattfindet. (Kap. 3.2.3, 3.2.5)

Für Juristen wird es in deren Ausbildung grundlegender sich ein IT-Verständnis anzueignen, um die Schwierigkeiten und Komplexitäten der Technologie im Rahmen des Einsatzes im *LegalTech* zu verstehen. (Herberger, 2018, S. 2825) Bisweilen gibt es für KI keinen tatsächlichen Rechtsrahmen. Nach Inkrafttreten der KI-Verordnung werden den Legal-Tech-Anbieter Anforderungen und Pflichten auferlegt sowie Bewertungen ihrer KI-basierten Praktiken durchgeführt. (KI-VO, 2021)

5 KI-Verordnung der Europäischen Kommission

Ende Januar 2012 reformiert die EU-Kommission mit dem Entwurf der EU-Datenschutzgrundverordnung das europäische Datenschutzrecht. Dieser Prozess wiederholt sich hinsichtlich der Schaffung eines Rechtsrahmens für künstliche Intelligenz im April 2022 mit dem ersten Entwurf der KI-Verordnung. (Hornung & Hofmann, 2013, S. 163) In der Pressemitteilung vom 21. April 2021 lässt die EU-Kommission das Ziel verlauten, mit Europa zum globalen Zentrum einer vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz zu werden. Der Eingriff mittels vorgegebener Vorschriften soll die Wettbewerbsfähigkeit erhalten sowie Zukunftssicherheit und Innovationsfreude unter Sicherstellung der Grundrechte der EU-Bürger versprechen. Begründet wird der vorgelegte Rechtsrahmen mit den derzeit herrschenden Fähigkeiten und Potenziale der künstlichen Intelligenz in diversen Geschäftsbereichen. Die Verabschiedung durch das Europäische Parlament und EU-Mitgliedsstaaten bleibt abzuwarten. (*Für vertrauenswürdige KI*, 2021)

5.1 Hintergrund und Ziele

Die rasante Entwicklung der KI-Technologien, die das Voranschreiten im digitalen Zeitalter grundlegend beeinflussen, gilt es hinsichtlich risikoreicher Anwendungen rechtlich zu regulieren. Bereits 2017 wird ein dringliches Bewusstsein für neue Trends, inkludierend der künstlichen Intelligenz, durch den Europäischen Rat gefordert. (EUCO 14/17, 2017, S. 7) Die 2021 vorgelegte KI-Verordnung setzt sich mit den Anwendungen der künstlichen Intelligenz auseinander, welche die Auswertung und Steuerung menschlichen Verhaltens durchführen. Welche Anforderungen an risikoreiche Anwendungen gestellt werden müssen, wird im Europaparlament weiterhin debattiert. Hierbei gilt es kritische Algorithmen, welche „ (...) Leib, Leben, Eigentum gefährlich werden oder in die Psyche der Menschen eindringen, weil sie deren Gedanken beeinflussen (...)“ (Schwartzmann, 2022b), in einen dedizierten Rechtsrahmen zu fassen. Dieser ist für die Planungssicherheit der europäischen Wirtschaft und deren technischer Entwicklung von KI-Anwendungen von Bedeutung, um im digitalen Binnenmarkt zu bestehen. (Schwartzmann, 2022b)

Die Europäische Kommission verfolgt mit der Verordnung das Ziel, die Grundrechte der Union für die in den Verkehr gebrachten KI-Systeme zu gewährleisten sowie Rechtssicherheit für die Förderung der innovativen KI bereitzustellen. Zudem gilt es die Stärkung

der Sicherheitsanforderungen unter geltendem Recht zu erreichen und die Entwicklung eines Binnenmarktes für rechtskonforme und vertrauenswürdige KI-Anwendungen zu erleichtern. (KI-Verordnung der Europäischen Kommission (KI-VO), 2021, S. 3)

Mit der KI-Verordnung wird dem vom Europäischen Rat am 21. Oktober 2020 bezeichneten „Bias“ aus Undurchsichtigkeit, Komplexität und der einhergehenden Unberechenbarkeit von KI-Systemen nachgegangen. (Rat der EU - 11481/20, 2020, S. 5) Unter Einbeziehung der Interessenträger wird eine Online-Konsultation mit dem Weißbuch der KI am 19. Februar 2020 gestartet. Aus der Erfassung von 1215 Beiträgen wird, im Einvernehmen der Interessenträger, ein notwendiger Handlungsbedarf zur künstlichen Intelligenz festgestellt. Regelungslücken sowie neue Vorschriften sollen demnach unter Vermeidung der Überregulierung geschaffen werden. (*Weißbuch zur KI*, o. J.; KI-VO, 2021, S. 8 f.) Zudem wird der Entwurf der KI-Verordnung über einen Zeitraum von zwei Jahren, im Austausch mit der gegründeten KI-Allianz aus 4000 Interessenträgern sowie einer Expertengruppe aus 52 renommierten Sachverständiger, erarbeitet. (*EU AI Alliance*, o. J.)

5.2 Überblick Regelungsgegenstand

Der Entwurf der KI-Verordnung beruht auf einem ausgewogenen horizontalen Rechtsrahmen mit risikobasiertem Regulierungsansatz, der verhältnismäßige Vorschriften für die Systeme der KI bezugnehmend auf deren Erstellung, Bereitstellung und Verwendung schafft. Hierbei soll nicht der technologische Fortschritt der künstlichen Intelligenz ausgebremst werden, sondern eine Regulierung für die von den Anwendungsfällen ausgehenden spezifischen Risiken entstehen. Hinsichtlich des risikobasierten Ansatzes erfolgt eine Unterscheidung nach KI-Systemen mit verbotenen Praktiken, Hochrisiko-KI-Systemen und solchen die Transparenzpflichten unterliegen. Der horizontale Rechtsrahmen ermöglicht ein dynamisches und rechtseinheitliches Vorgehen für neue Entwicklungen. Zudem sorgt er dafür, dass durch die Vermeidung abweichender Rechtsvorschriften keine sektoralen Rechtsunsicherheiten der Anbieter aufkommen. (Orssich, 2022, S. 255 f.)

Die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) sowie die Strafverfolgungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2017/680) stehen mit dem Entwurf in Kohärenz, bleiben aber unberührt und werden mit harmonisierten Entwürfen ergänzt. Kohärenz wird zudem für das Sekundärrecht um den Verbraucherschutz und der Gleichstellung der

Geschlechter gewährleistet. Das Wettbewerbsrecht der Union bleibt unberührt. Der Vorschlag ergänzt zudem das geltende Unionsrecht zur Nichtdiskriminierung und schreibt Anforderungen und Pflichten über die Lebensdauer von KI-Systemen vor. (KI-VO, 2021, S. 4) Die KI-Verordnung unterliegt der Rechtsgrundlage des Art. 114 AEUV, welcher „(...) Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten (zur) Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes (...)“ (Art. 114 AEUV) vorsieht. Für die Verhinderung der Rechtsfragmentierung gilt Art. 288 AEUV, der die allgemeine Geltung einer Verordnung in allen Teilen für die Mitgliedstaaten der EU unmittelbar verbindlich macht. (Art. 288 AEUV) Diese erhalten im Rahmen der Bestimmungen der nicht hypertroph präskriptiven Verordnung die Möglichkeit innovationsfördernde Maßnahmen, die den Zielen und Initiativen entsprechen, einzuführen. (KI-VO, 2021, S. 8) Es gilt die EU-Grundrechtcharta in ihren Grundrechten zu schützen, da die besonderen Merkmale der KI-Systeme auf ein Verletzen derer hindeuten (Kap. 4.2). Mit der Verordnung sollen diese Grundrechte geschützt werden. (KI-VO, 2021, S. 12)

5.3 Anwendungsbereiche

Titel I der KI-Verordnung umfasst den Anwendungsbereich „(...) für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen (...)“ (Art. 2 Abs. 1 KI-VO). Wer nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung KI-Systeme als Anbieter in der Union betreibt und in den Verkehr bringt, unterliegt unabhängig dessen, ob er in der Union oder in einem Drittland niedergelassen ist der Verordnung. Selbes gilt für Anbieter und Nutzer, deren KI-Systeme in der Union Ergebnisse hervorbringen. Auch für Nutzer der KI-Systeme in der Union gilt der Rechtsrahmen. Der Anwendungsbereich der KI-Verordnung schließt zur Vermeidung von Konflikten der territorialen Souveränität KI-Systeme aus, deren Zweck nach Art. 2 Abs. 3 dem Militär dient oder nach Abs. 4 dem Schutz nationaler Sicherheit gilt. (Engelmann et al., 2021, S. 319; Art. 2 Abs. 2, 3 KI-VO)

5.3.1 Anwendungsbereich Sachlich

Nach Definition der Verordnung wird Software mit und ohne Anwendung von KI-Systemen unterschieden. Der sachliche Anwendungsbereich richtet sich an letztere. (Bomhard

& Merkle, 2021, S. 277) Dies geht aus Art. 3 Abs. 1 KI-VO hervor. Demnach sind KI-Systeme solche, die mit den aus Anhang I gelisteten Techniken und Konzepten entwickelt werden und Ergebnisse für durch den Menschen festgelegte Ziele hervorbringen. Dabei handelt es sich um „(...) Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen, (...) die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren“ (Art. 3 Abs. 1 KI-VO).

Die folgenden Techniken und Konzepte des Anhang I KI-VO werden von der Kommission im Umfang der Marktentwicklung und im Rahmen neuer technologischer Entwicklungen angepasst. (KI-VO, 2021, S. 14) Dies wird in Art. 4 KI-VO mit Verweis auf Art. 73, mit der Befugnis delegierte Rechtsakte zu erlassen, festgelegt. (Art. 4 KI-VO)

- „Konzepte des maschinellen Lernens, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (*Deep Learning*);
- Logik- und wissensgestützte Konzepte, einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolischer) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme;
- Statistische Ansätze, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden.“
(*Anhang KI-VO*, 2021, S. 1)

In Anbetracht dessen kommt die Diskussion auf, welche Computerprogramme explizit der Auflistung unterliegen. Beispielsweise werden Algorithmen die einfachen, vorgegebenen Regeln folge leisten unter logik- und wissensgestützten Konzepten entwickelt. Zudem wird in Art. 3 der KI-VO der Terminus der Software aufgeführt, worin die Differenzierung von KI- und Nicht-KI-Systemen in ihrer Abgrenzung nicht konsequent eingehalten wird. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 277 f.)

5.3.2 Anwendungsbereich Persönlich

Der ausgewogen horizontale Regulierungsansatz der KI-Verordnung wird gewählt, um sich an alle Akteure sämtlicher Wirtschafts- und Industriebereiche zu richten. Betreffende Akteure setzen sich aus Anbietern und Nutzern zusammen. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 278; KI-VO, 2021, S. 3) Das geht aus Art. 2 KI-VO hervor und wird in Art. 3 näher erläutert.

Nach Nr. 2 sind Anbieter „(...) eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt (...)“ (Art. 3 Nr. 2 KI-VO). Diesbezüglich stehen die Tatbestandsmerkmale des Inverkehrbringens oder des Betriebens in eigenem Namen oder Marke, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, in Verbindung. Diese sind als grundlegende Eigenschaften wie bei den Produktsicherheitsrechten zu eruieren. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 278; Art. 3 Nr. 2 KI-VO)

Nr. 4 richtet sich an die Nutzer, welche zugleich entweder „(...) eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle (...)“ (Art. 3 Nr. 4 KI-VO) sind. Die weiterführenden Tatbestandsmerkmale liegen in dem Verwenden eines KI-Systems in eigener Verantwortung unter Verweis auf den Ausschluss der Nutzung im Rahmen einer persönlichen, nicht beruflichen Tätigkeit. Die Formulierung „in eigener Verantwortung“ des Art. 3 Nr. 4 KI-VO ist mit dem Erwägungsgrund 59 der Verordnung zu beurteilen. (Art. 3 Nr. 4 KI-VO) Dieser ergänzt die Norm um, „(...) die für den Betrieb des KI-Systems verantwortlich ist (...)“ (Erwägungsgrund 59 KI-VO). Daraus lässt sich schließen, dass es in erster Linie darum geht, wer das KI-System als Betreiber kontrolliert. Es muss geklärt werden, wann das Tatbestandsmerkmal erfüllt ist. Das Betreiben eines KI-Systems als IaaS-Modell ist mit dem Erwägungsgrund 59 ergründet. Das Nutzen eines KI-Systems im SaaS-Modell gilt es zu klären. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 278)

5.3.3 Anwendungsbereich Räumlich

Die KI-Verordnung verhindert mit der Regelungstiefe des räumlichen Anwendungsbereichs das immanente Risiko der Verlagerung von Forschung und Entwicklung in Drittländer mit weniger strengen Regelungsrahmen. Mit Art. 2 Abs. 1 setzt die Verordnung einen beträchtlichen räumlichen Anwendungsbereich. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 278)

Tabelle 1: Sprachliche Divergenz Art. 2 Abs. 1 KI-VO

Art.2 Abs. 1	Diese Verordnung gilt für:	<i>This Regulation applies to:</i>
lit. a	Anbieter, die KI-Systeme in der Union in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, unabhängig davon, ob	<i>providers placing on the market or putting into service AI systems in the Union, irrespective of whether those</i>

	diese Anbieter in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind;	<i>providers are established within the Union or in a third country;</i>
lit. b	Nutzer von KI-Systemen, die sich in der Union befinden ;	<i>users of AI systems located within the Union;</i>
lit. c	Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis in der Union verwendet wird.	<i>providers and users of AI systems that are located in a third country, where the output produced by the system is used in the Union;</i>

Eigene Darstellung nach: AI-Regulation of the European Commission, 2021, S. 38 f.; Art. 2 Abs. 1 KI-VO

Die internationale Reichweite betreffend ergeben sich sprachliche Abweichungen der englischen und deutschen Fassung. In lit. b und c werden KI-Systeme als „*located*“ definiert. Die deutsche Fassung übersetzt die Tatbestandsmerkmale für KI-Systeme in lit. b als „befinden“ sowie in lit. c als „niedergelassen oder ansässig“. Hinsichtlich dessen wird erachtet, dass sich die Verordnung eher an Anbieter und Nutzer als an KI-Systeme richtet. (Engelmann et al., 2021, S. 319) Nach dem bedingten Marktortprinzip erschließt sich die sprachliche Divergenz mit der Systematik aus lit. a., wonach der Standort der KI-Systeme ausschlaggebend ist. Dahingehend gilt es sich an den Standort der Hardware der KI-Systeme zu richten, da die Systeme immateriell sind. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 278) Die Bedeutung des lit. c ist bezugnehmend auf die Nutzung der KI-Systeme ausschlaggebend. Der räumliche Anwendungsbereich wird auf das „Ergebnis“ („*output*“) hin geregelt. Es gilt festzustellen, ob das sich ergebende Ergebnis der KI-Systeme unmittelbar oder mittelbar erfasst wird. Diesbezüglich sind die Systeme nach der Metapher „*fruit of the poisonous tree doctrine*“ zu bewerten, inwiefern sie durch in Drittländern erzeugte Ergebnis verändert werden, bevor sie im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung Einsatz finden. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 278 f.; *Fruit of the Poisonous Tree*, 2022)

Die Verordnung setzt in Titel V Ausnahmen für Maßnahmen zur Innovationsförderung. Durch Art. 53 der Verordnung wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt Reallabore zu errichten. Nach Abs. 1 stellen diese eine kontrollierte Umgebung dar, in der innovative KI-Systeme nach einem spezifizierten Plan sowie für einen limitierten

Zeitraum unter Aufsicht einer zuständigen Behörde entwickelt, erprobt und validiert werden. Dahingehend gelten Mindestanforderungen wie die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung nach Abs. 1. Zudem wird nach Abs. 4 das zivilrechtliche Haftungsprivileg außer Kraft gesetzt. Unter Nutzung der Reallabore greifen die uneingeschränkten Anforderungen der DSGVO. Die verantwortlichen Datenschutzbehörden der Mitgliedsstaaten müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Abs. 2 eingebunden werden. Der Art. 54 der Verordnung bildet einen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand, wenn der Zweck der KI-Systeme nach Abs. 1 lit. a dem erheblichen öffentlichen Interesse unterliegt. (KI-VO, 2021, S. 17; Art. 53 KI-VO; Merkle, 2021, S. 279)

5.4 Einteilung von KI-Systemen

Der risikobasierte Ansatz dient der zukunftssicheren Definition von künstlicher Intelligenz. Er setzt spezifische Risiken, die von KI-Systemen ausgehen, in verhältnismäßigen und flexiblen Vorschriften fest. Es erfolgt eine Unterteilung nach KI-Systemen, die unannehmbare Risiken aufweisen und als verboten gelten, KI-basierte Anwendungen von denen ein hohes Risiko ausgeht und durch die strenge Vorgaben zu erfüllen sind sowie KI-Systeme, die geringe Risiken aufzeigen und Transparenzpflichten unterliegen. Weist ein System der künstlichen Intelligenz ein minimales Risiko auf, bleibt es von der Verordnung unberührt. (*Für vertrauenswürdige KI*, 2021) KI-Systeme, die in der folgenden Kategorisierung nicht in ihren Eigenschaften gekennzeichnet werden, sind als KI-basierte Systeme mit minimalem Risiko einzustufen und unterliegen nicht der Verordnung. (Engelmann et al., 2021, S. 321)

5.4.1 Verbotene Praktiken

Teil II der KI-Verordnung kennzeichnet in Art. 5 Eigenschaften von verbotene KI-Praktiken die als unannehmbar gelten. Sie verletzen nach Auffassung der Kommission die Werte der Union und gelten als Verbotstatbestände. Den betreffenden Systemen wird nach Abs. 1 lit. a und b das Potenzial der unterschweligen Manipulation von Personen sowie das Ausnutzen von Schwächen Schutzbedürftiger zugeschrieben. Diese manipulativen Praktiken resultieren in der psychischen oder physischen Schädigung der

Beeinflussten. (KI-VO, 2021, S. 15; Orssich, 2022, S. 257) Es gilt durch die Kommission zu konkretisieren, ab wann die Grenzen der unterschweligen Beeinflussung überschritten sind, denn beispielsweise zielt personalisierte Werbung in ihren Techniken auch auf eine solche ab. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 279)

Darüber hinaus richtet sich Abs. 1 lit. c an Praktiken durch öffentliche Behörden, deren Einsatz der Klassifizierung des sozialen Verhaltens und der Ermittlung von Persönlichkeitsmerkmalen unter Bewertung der Vertrauenswürdigkeit der betroffenen natürlichen Personen dient. Diese werden im digitalen Zeitalter als Praktiken des „*Social Scoring*“ (oder „*Profiling*“) bezeichnet und finden beispielsweise in China Anwendung. Sie sind nach der Verordnung zu unterlassen, wenn die hierbei erfassten Daten nicht im Zusammenhang mit den Umständen stehen und es zu einer Schlechterstellung oder Benachteiligung der natürlichen Personen oder Gruppen kommt. (Engelmann et al., 2021, S. 319; Art. 5 Abs. 1 lit. c KI-VO; Orssich, 2022, S. 257) Hinsichtlich der Praktiken um „*Social Scoring*“ ist Erwägungsgrund 17 heranzuziehen. Dieser sieht ein Verbot der Praktiken „für allgemeine Zwecke“ vor. Daraus lässt sich schließen, dass öffentliche Behörden unter „abgrenzbaren Zwecken“ eine zulässige Nutzung erreichen. Deren Voraussetzungen gilt es zu klären. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 279)

Eine weitere verbotene Praktik stellt gemäß Abs. 1 lit. d die Verwendung von biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen dar, welche zum Zweck der Strafverfolgung in öffentlichen Räumen eingesetzt werden. Die Verordnung sieht Ausnahmen vor, wenn konkretisierte Erlaubnistatbestände durch die eingesetzten Praktiken der Ziffern i), ii), iii) erfüllt werden. (Art. 5 Abs. 1 lit. d KI-VO)

- „(i) gezielte Suche nach bestimmten potenziellen Opfern von Straftaten oder nach vermissten Kindern;
- (ii) Abwenden einer konkreten, erheblichen und unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit natürlicher Personen oder eines Terroranschlags;
- (iii) Erkennen, Aufspüren, Identifizieren oder Verfolgen eines Täters oder Verdächtigen einer (schweren) Straftat.“ (Art. 5 Abs. 1 lit. d KI-VO)

Der bestimmte Zweck muss nach Abs. 2 eine notwendige und verhältnismäßige Schutzvorkehrung darstellen und nach Abs. 3 durch eine Justizbehörde ex ante genehmigt werden. Abs.1 lit. d findet in den Mitgliedstaaten nach Abs. 4 erst Anwendung, wenn das

nationale Recht im Rahmen der Vorschriften nach Art. 5 für die zuständigen Behörden im Sinne der Strafverfolgungszwecke ermächtigt wird. (Art. 5 Abs. 2, 3, 4 KI-VO; Orsich, 2022, S. 258)

5.4.2 Hochrisiko KI-Systeme

Bei Hochrisiko-KI-Systemen nach Titel III der Verordnung bestehen Anforderungen zur Entschärfung der Risiken. Diese gelten der Wahrung von Grundrechten und der Sicherheit von natürlichen Personen. Es wird eine „(...) hohe Datenqualität, Dokumentation und Rückverfolgbarkeit, Transparenz, menschliche Aufsicht, Präzision und Robustheit (...)“ (KI-VO, 2021, S. 8) der KI-Systeme vorausgesetzt. Die Systeme werden einer Konformitätsbewertung unterzogen und hinsichtlich deren Zweckbestimmung nach bestehenden EU-Produktsicherheitsvorschriften eingestuft. Demnach unterliegen betroffene KI-System nicht nur der funktionellen Evaluation, sondern werden auch nach dem konkreten Zweck hin beurteilt. (KI-VO, 2021, S. 15)

Anbietern und Nutzern wird bei der Einhaltung der Vorschriften durch harmonisierte Standards, Orientierungshilfen und durch unterstützende Instrumente geholfen. In Anbetracht dessen soll die Verhältnismäßigkeit des wirtschaftlichen Nutzens der Akteure erhalten bleiben. (KI-VO, 2021, S. 8)

a.) Einstufung

Aus der Einstufung der Verordnung in Kapitel 1 gehen zwei Hauptkategorien von Hochrisiko-KI-Systemen hervor.

Die erste Kategorie umfasst nach Art. 6 Abs. 1 KI-Systeme, deren Bestimmung in der Verwendung als Sicherheitskomponenten von Produkten liegt oder die selbst als Produkt gelten. Diese werden für das Inverkehrbringen oder für die Inbetriebnahme einer Ex-ante-Konformitätsbewertungen durch Dritte unterzogen. Diese erfolgt unter Bezugnahme der aufgeführten Harmonisierungsvorschriften der Union aus Anhang II.

Die zweite Kategorisierung bezieht sich in Abs. 2 auf eigenständige KI-Systeme, die in Anhang III der Verordnung aufgeführt werden und deren grundlegenden Eigenschaften Auswirkungen auf die Grundrechte nach sich ziehen. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 280; KI-VO, 2021, S. 15; Art. 6 Abs. 1, 2 KI-VO)

Im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit werden ausschließlich Bereiche des Anhang III KI-VO aufgeführt, die im Hinblick auf die Geschäftsmodelle um *Legal Technology* als relevant erachtet werden. Diese sind dem Anhang 3 zu entnehmen. Hierbei stellt sich heraus, dass die konkreten Anwendungsformen unter dem Terminus der E-Justice zu verstehen sind und dem Einsatz von Behörden und Gerichten zugesprochen werden. (Engelmann et al., 2021, S. 320)

Die Kommission verfügt nach Art. 7 Abs. 1 mit Verweis auf Art. 73 der Verordnung über die Befugnis, die erfassten Bereiche des Anhang III KI-VO zu erweitern. Dahingehend sind die Kriterien des Abs. 2 durch Hinzunahme der Methodik der Risikoabschätzung zu berücksichtigen. (KI-VO, 2021, S. 15, 52 f.)

b.) Anforderungen

In Kapitel 2 der Verordnung werden die zu erfüllenden technischen und organisatorischen Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme erläutert. Zur Gewährleistung der Einhaltung wird nach Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 die Zweckbestimmung und das Errichten eines Risikomanagementsystems vorausgesetzt, welches über den gesamten Lebenszyklus des KI-Systems bestehen muss. (Art. 8 Abs. 2 KI-VO; Art. 9 KI-VO; Bomhard & Merkle, 2021, S. 280) Darüber hinaus werden Anforderungen an die Daten und Daten-Governance nach Art. 10 vorgegeben. Wonach Hochrisiko-KI-Systeme deren Techniken von Daten trainiert werden ausnahmslos Techniken verwenden müssen, die den Kriterien der Datenqualität nach den Vorgaben in Abs. 2 bis 5 entsprechen. Hierfür bietet sich ein Vergleich zum geltenden Datenschutzrecht an, welches eine vergleichbare Daten-Compliance vorschreibt. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 280; Art. 10 KI-VO)

Nach Art. 11 ist die technische Dokumentation zur Erfüllung der Anforderungen ex ante der Inbetriebnahme zu erstellen und ex post aktuell zu halten. Die notwendigen Inhalte sind verweisend auf Anhang IV KI-VO zu erfüllen. Den Aufzeichnungspflichten nach Art. 12 ist in dem Rahmen nachzukommen, dass die automatische Protokollierung der Vorgänge während des Betriebs erfolgt und eine Rückverfolgbarkeit der resultierenden Ergebnisse nach Art. 16 lit. d ermöglicht wird. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 280; Art. 11, 12, 16 lit. d KI-VO)

Der Art. 13 legt den Anbietern Transparenzpflichten für Hochrisiko-KI-Systemen auf, die sich nach Abs. 1 an die hinreichende Transparenz für Nutzende richtet. Hierbei gilt

es die aufzubringende Transparenz und dessen ergänzendes Adjektiv „hinreichend“ zu klären. (Art. 13 KI-VO) Nach Art. 14 wird einer Mensch-Maschinen-Schnittstelle die Aufsicht durch eine natürliche Person vorgeschrieben, welche über die Dauer der Verwendung gewährleistet wird. Die Überwachung muss so erfolgen, dass nach Abs. 4 lit. a „(...) Anzeichen von Anomalien, Fehlfunktionen und unerwarteter Leistung so bald wie möglich erkannt und behoben werden können“ (Art. 14 Abs. 4 lit. a KI-VO) sowie das nach lit. e ein Eingriff zum Stoppen oder unterbrechen des Systems gewährleistet ist. (Art. 14 Abs. 4 lit. e)

Art. 15 zielt bei den Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme auf eine über den Lebenszyklus hinweg funktionierende Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit unter Anbetracht der Zweckbestimmung ab. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 280; Engelmann et al., 2021, S. 321; Art. 15 KI-VO)

c.) Pflichten und Konformitätsbewertung

Die betreffenden Pflichten für Anbieter und Nutzer des Kapitel 3 stehen mit den Anforderungen des Kapitel 2 in Verbindung. Es gilt zudem die in Kapitel 5 beschriebenen Voraussetzungen der Konformitätsbewertung ergänzend zu betrachten. Demnach ist ein Hochrisiko-KI-System nach Art. 19 einer Ex-ante-Konformitätsbewertung vor dessen Markteintritt und Inbetriebnahme nach Art. 43 zu unterziehen. Gelten die Anforderungen der Verordnung als erfüllt, wird eine Konformitätserklärung gem. Art. 48 unter den Angaben des Anhang V erstellt und eine CE-Konformitätskennzeichnung gem. Art. 49 durchgeführt. Unterliegt das Hochrisiko-KI-System den harmonisierten Normen des Art. 40 oder Spezifikationen nach Art. 41 erfolgt die Konformitätsbewertung i.S.v. Art 43 nach den Anhängen VI und VII der Verordnung. Nach erfolgter CE-Kennzeichnung ist das eigenständige Hochrisiko-KI-System gem. Art. 51 durch den Anbieter in der EU-Datenbank nach Art. 60 zu registrieren. (Engelmann et al., 2021, S. 320 f.; Art. 19, 40, 41, 43, 60 KI-VO) Die ergänzenden Pflichten setzen in Art. 17 die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems voraus, das die Einhaltung der Verordnung durch das Hochrisiko-KI-System gewährleistet. (Art. 17 KI-VO) Zudem werden Pflichten für den Import von Hochrisiko-KI-Systemen in Art. 26 festgelegt, welcher sich an die Anbieter als Einführer richtet. (Art. 26 KI-VO) Darüber hinaus werden in Art. 27 die Pflichten der Händler und nach Art. 29 die der Nutzer geregelt. Beispielhaft haben Händler die erforderliche

CE-Konformitätskennzeichnung zu beachten sowie Nutzer die beigefügte Gebrauchsanweisung einzuhalten. (Art. 27, 29 KI-VO)

5.4.3 Transparenzpflichten für bestimmte KI-Systeme

Titel IV der KI-Verordnung schreibt Transparenzpflichten für KI-Systeme mit mittleren bis geringen Risiken vor. Nach Art. 52 Abs. 1 müssen Anbieter sicherstellen, dass bei einer Interaktion zwischen einem KI-System und einer natürlichen Person die Kenntnisnahme der Mensch-Maschinen-Interaktion dem Nutzenden zugeht. Dieser Zugang kann durch Offensichtlichkeit erfolgen, wird aber in der Verordnung nicht weiter detailliert. Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht gelten für eingesetzte KI-Systeme der Strafverfolgung „(...) zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung (...)“ (Art. 52 Abs. 1 KI-VO). Sofern der Zweck des Systems in der Anzeige einer Straftat durch die Öffentlichkeit liegt, gilt die Vorschrift unbeachtet der Ausnahme. (Engelmann et al., 2021, S. 321; Art. 52 Abs. 1 KI-VO) Wie die Kennzeichnung beispielsweise im Fall von KI-basierter Telefonie oder bei E-Mail-Schriftverkehren erfolgt, bleibt zu diskutieren. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 282)

Nach Abs. 2 sind natürliche Personen als Nutzer von Systemen der Emotionserkennung oder biometrischer Kategorisierung während des Betriebs zu informieren. Ausnahmen hiervon gelten wie in Abs. 1 der Strafverfolgung. (Art 52 Abs. 2 KI-VO) Als Ergänzung zu Abs. 2 gilt es Erwägungsgrund 70 heranzuziehen, der sich auf den barrierefreien Zugang der Informationen für körperlich und geistig Benachteiligte bezieht. (Erwägungsgrund 70 KI-VO) Zudem wird in Abs. 3 Bezug auf die Kennzeichnung von „Deepfakes“ aus erzeugten und manipulierten Medieninhalten in Form von Bild, Ton und Video genommen, die existenten Personen, Gegenständen, Ereignissen sowie Orten oder anderen Einrichtungen gleichen und als authentisch echt erscheinen. Deren künstlicher Ursprung ist zu kennzeichnen. Ausnahmen gelten wie in Abs. 1,2 für die Strafverfolgung sowie bei der Ausübung der EU-Grundrechtecharta. Hierunter fallen garantierte Rechte der freien Meinungsäußerung, Kunstfreiheit, Wissenschaft sowie Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 282; Art. 52 Abs. 3 KI-VO)

Für KI-Systeme zur Erkennung von Emotionen gilt die Einstufung als Hochrisiko-KI-System, wenn sie unter die Bereiche des Anhang III der Verordnung fallen. Diesbezüglich

müssen neben den Transparenzpflichten auch die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme erfüllt werden. Dies betrifft Systeme der Personalauswahl nach Nr. 4 lit. a, Strafverfolgung nach Nr. 6 lit. b oder die der Migration, Asyl und Grenzkontrolle gemäß Nr. 7 lit.a. (*Anhang KI-VO*, 2021, S. 5 f.; Orsich, 2022, S. 260)

5.5 Rechtsfolgen der KI-Verordnung

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung legt die EU-Kommission Sanktionen in Form von Geldbußen vor. Diese werden nach Art. 71 KI-VO in drei Schwellwerte unterteilt. Bei Verstößen gegen die Praktiken nach Art. 5 oder Anforderungen des Art. 10, werden nach Abs. 3 Geldbußen bis zu 30 Millionen Euro fällig oder sechs Prozent des weltweiten Jahresumsatzes. (Art. 71 Abs. 3 KI-VO)

Abs. 4 richtet sich als Schwellwert an die weiteren Anforderungen und Verpflichtungen der Verordnung und sanktioniert deren Verstöße bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes. (Art. 71 Abs. 4 KI-VO)

Der dritte Schwellwert nach Abs. 5 sieht bei falschen, unvollständigen oder irreführenden Angaben hinsichtlich der Auskunftsverlangen gegenüber notifizierten Stellen und nationalen Behörden einen Strafraum von bis zu 10 Millionen Euro oder zwei Prozent des Jahresumsatzes vor. (Art. 71 Abs. 5 KI-VO) Entscheidend für die verhängte Geldbuße ist bei allen Schwellwerten der höhere Wert. Im Fall der Ermessung nach dem Jahresumsatz ist das vorangegangene Geschäftsjahr ausschlaggebend. (Art. 71 Abs. 3, 4, 5 KI-VO.; Orsich, 2022, S. 260 f.)

Die Mitgliedstaaten verhängen Geldbußen nach Abs. 6 unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die Höhe der Geldbuße wird nach den Umständen der konkreten Situation beurteilt. Nach Art, Schwere und Dauer des Vergehens sowie nach den bereits auferlegten Geldbußen, Größe und Marktanteile des Verstoßenden. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 283; Art. 71 Abs. 6 KI-VO) Ähnliche Sanktionsverfahren werden bereits im Kartellrecht gemäß §81 GWB oder im Datenschutzrecht nach §83 DSGVO angewandt. Zudem richtet sich Art. 72 der Verordnung an Geldbußen gegenüber Organen, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union. Die Verstöße werden vom europäischen Datenschutzbeauftragten beurteilt und im Falle eines Verstoßes mit entsprechenden Sanktionen geahndet. (Art. 72 KI-VO.; Orsich, 2022, S. 261)

6 Auswirkungen der KI-Verordnung auf *Legal Technology*

Künstliche Intelligenz wird als die digitale Schlüsseltechnologie erkannt. Nach der industriellen Revolution bringt die digitale Revolution mit dem Einsatz von KI große Wachstums- und Veränderungspotentiale mit sich. (Digitalministertreffen BW, 2022, S. 2) Mit dem Entwurf der KI-Verordnung wird für die EU ein harmonisierter, verbindlicher Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Nutzen von KI-Systemen geschaffen. Die Verordnung soll Sicherheit und Vertrauen in KI-Systeme hervorbringen. (Art. 2 Abs. 1 KI-VO; Merkle, 2021, S. 276)

Primär müssen sich Legal-Tech-Anbieter, die unter Einsatz von Hochrisiko-KI-Systeme Rechtsdienstleistungen erbringen, resilient gegenüber den Vorgaben der Verordnung zeigen. (Engelhardt & Schiemann, 2022, S. 455 f.) Die Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle um *Legal Technology* lassen sich bis zur Verabschiedung der Verordnung und der unmittelbaren, verbindlichen Geltung in der EU bislang nur erahnen.

6.1 Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle um *Legal Technology*

Legal-Tech-Geschäftsmodelle, die Leistungen unter der Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen erbringen, müssen über den gesamten Lebenszyklus des KI-Systems hinweg die ex-ante Konformitätsprüfung sowie die ex-post Marktüberwachung garantieren. (Engelhardt & Schiemann, 2022, S. 455 f.) Für selbstlernende Systeme ist eine ex-ante Konformitätsprüfung technisch begrenzt, da eine laufende Veränderung stattfindet. Verweisend auf Art. 43 Abs. 4 KI-VO ist eine erneute Konformitätsprüfung im Falle wesentlicher Änderungen durchzuführen. (Art. 43 Abs. 4 KI-VO) Als wesentlich gelten die Abweichungen der ex-ante erfassten Informationen nach Anhang IV KI-VO. Demnach ist ein selbstlernendes Hochrisiko-KI-System im Definitionsrahmen der Verordnung mit den Anforderungen kaum vereinbar. Denn die Änderungsgeschwindigkeit eines solchen Systems erzeugt ein rechtliches Risiko, da eine erneute Konformitätsprüfung nach Definition der Anforderungen technisch schwer umzusetzen ist. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 281)

KI-Systeme, die ein geringes Risiko aufweisen, sind in ihren Anforderungen auf Transparenz verpflichtet (Kap. 5.4.3), wenn beispielsweise für die rechtliche Beratung der Gebrauch von KI-basierten Chat-Bots genutzt wird. Diese Mensch-Maschinen-Interaktion

gilt als diskutables manipulatives Risiko und ist eindeutig zu kennzeichnen. Ein Großteil der in der Analyse ergründeten Anwendungen fällt unter die Transparenzpflichten der Verordnung. Die Interaktion mit natürlichen Personen ist Bestandteil der Rechtsdienstleistung und kann durch künstliche Intelligenz ersetzt werden. Betroffene Geschäftsmodelle nutzen Technologien für juristische Chat-Bots, automatisierte Erstellung von Dokumenten sowie automatisierte Entscheidungsbäume, die auf Basis von Nutzereingaben und Datenquellen funktionieren. (Anhang 1, H.; I.) Legal-Tech-Anwendungen deren KI-Systeme keine Interaktion mit natürlichen Personen erfordern sowie keiner Einstufung als Hochrisiko-KI-System unterliegen, bleiben mit minimal eingestuftem Risiko von der Verordnung unberührt. (Engelmann et al., 2021, S. 321 f.) (Anhang 1, H.; I.) Zudem müssen Legal-Tech-Anbieter gewährleisten, dass keine der verbotenen Praktiken des Art. 5 der Verordnung in ihren Anwendungen Einsatz finden. (Engelmann et al., 2021, S. 320)

Die EU-Kommission hat ergänzend einen koordinierten Plan für den Umgang mit politischen Prioritäten und Investitionen in KI eingereicht. (Fostering a European approach to AI, 2021) Europäischen Unternehmen sollen durch Reallabore (Kap. 5.3.3) in der Erprobung von verwendeten Technologien unterstützt werden. Hierzu werden Sektoren mit Eignung zur Nutzung von KI genannt. Einen expliziten Bezug zu den Anwendungen um *Legal Technology* gibt es nicht. Diesbezüglich erfolgt in der Analyse der Geschäftsmodelle eine sektorale Ableitung für den Legal-Technology-Markt. (Anhang 1, I.) Es wird beispielweise davon ausgegangen, dass der öffentliche Sektor künstliche Intelligenz zum Einsatz in Gerichtsverfahren oder in der Verwaltung für automatische Übersetzungen, Dokumentenprüfungen und -klassifizierungen nutzen wird. Darüber hinaus wird der Einsatz in den Bereichen um Einwanderung und Asyl sowie in der Strafverfolgung erwartet. (Engelmann et al., 2021, S. 323; Fostering a European approach to AI, 2021, S. 46 ff.)

Die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden kann durch KI-basierte Datenanalysen, Mustererkennung und Beweismittelsuche für mehr Schutz und Sicherheit der EU-Bürger beitragen. (Grundrechte-Charta - KI und digitaler Wandel, 2020, S. 9) Legal-Tech-Anbieter, die ein Hochrisiko-KI-System für Behörden der Strafverfolgung bereitstellen, tragen auch im Fall eines White-Label-Produkts, dass sie von einem anderen Anbieter lizenzieren und unter eigener Marke vertreiben, die Verantwortung. Es gilt dahingehend die aus Kap. 5.3.3 verweisende Theorie des „*fruit of the poisonous tree doctrine*“ sowie CE-Konformitätskennzeichnung der KI-Systeme zu beachten. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 278; Engelmann et al., 2021, S. 322; *Fruit of the Poisonous Tree*, 2022)

In Anbetracht des sachlichen Anwendungsbereichs (Kap. 5.3.1) gilt es festzustellen, in welchem Maß Legal-Tech-Anwendungen diesem unterliegen. Denn eine Abgrenzung der KI- und Nicht-KI-Systeme erfolgt nicht konsequent. Der persönliche Anwendungsbereich (Kap. 5.3.2) ist bezüglich der Verwendung von IaaS-Modellen zwar schlüssig, wirft aber für SaaS-Modelle Klärungsbedarf auf. (Bomhard & Merkle, 2021, S. 277 f.)

Bezugnehmend auf die Branchenstrukturanalyse nach Porter (Kap. 3.2) ist ein reges Innovationstreiben auf dem Legal-Tech-Markt gegenwärtig. Die Anbieter müssen langfristig im Wettbewerb bestehen. Der Einsatz künstlicher Intelligenz ist präsent. Im noch ungesättigten Markt können Anbieter eingesetzte Technologien in den durch die EU geplanten Reallabore erproben. Diese pragmatische Form der *Wargaming*-Modellierung ermöglicht die Abschätzung der Wirkungsketten und ergründet mögliche Wettbewerbsvorteile. Sie bieten nach Art. 53 KI-VO einen geschützten Bereich für das Entwickeln, Erproben und Validieren innovativer KI-Systeme ohne großen Schaden anzurichten. Zudem ermöglicht es die Erfassung empirischer Daten für die Zwecke des Handelns der EU-Kommission. (Hartung, 2021, S. 425; Kind et al., 2019, S. 7 ff.; Lindstädt, 2019, S. 149 f.)

6.2 Inkrafttreten der KI-Verordnung

Ab wann die KI-Verordnung rechtskräftige Anwendung erfährt, lässt sich aus Art. 85 KI-VO erschließen. Demnach tritt sie am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Anwendung erfährt sie 24 Monate nach Inkrafttreten. (Art. 85 KI-VO) Als Verordnung nach Art. 288, S. 2 AEUV gilt sie ab diesem Zeitpunkt in allen ihren Teilen unmittelbar für alle Mitgliedstaaten als verbindlich. (§ 288 S. 2 AEUV) Die EU-Kommission muss mit dem Rat der EU und dem EU-Parlament den abschließenden Triolog führen, damit die Verordnung nach Art. 85 KI-VO in Kraft tritt. (*AI-Act*, 2021)

Anbieter und Nutzer von Legal-Tech-Anwendungen, deren Technologien auf KI basieren, müssen die Übergangsphase nutzen, um sich auf die Pflichten und Anforderungen der Verordnung vorzubereiten. (Engelmann et al., 2021, S. 323)

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der EU-Datenschutzgrundverordnung retrospektiv herangezogen dauert, vom ersten Entwurf im Jahr 2012, über die Verabschiedung durch den europäischen Gesetzgeber im Jahr 2016, bis hin zur unmittelbaren Geltung in der EU im Mai 2018, rund sechs Jahre. (Voigt & Bussche, 2018, S. 2)

6.3 Kosten zur Einhaltung der KI-Verordnung

Die EU-Kommission stellt die zu erwartenden Kosten zur Erfüllung der Anforderungen und Verpflichtungen für das Betreiben eines Hochrisiko-KI-Systems auf. Für die Einhaltung wird ein Rahmen von 6000 bis 7000 Euro angesetzt. Ein Hochrisiko-KI-System wird hierbei mit durchschnittlich 170.000 Euro bemessen. Diesbezüglich wird aus der Verordnung nicht ersichtlich, ob es sich um den Median oder Mittelwert handelt. Zudem geht aus den Angaben nicht hervor, ob sich diese Kosten auf einmalige oder jährliche belaufen. Für die menschliche Aufsicht wird in Abhängigkeit von der Anwendung des KI-Systems ein jährlicher Kostenaufwand von 5000 bis 8000 Euro erwartet. Die Überprüfungskosten für Lieferanten werden mit 3000 bis 7500 Euro veranschlagt. Dahingehend kann von einmaligen Kosten ausgegangen werden, sofern es sich nicht um wiederkehrende Lieferungen wie beispielsweise bei neuen Versionierungen handelt. (KI-VO, 2021, S. 12)

Die Kosten für Anbieter von KI-Systemen, deren Systeme ausschließlich Transparenzpflichten unterliegen, sind in Abhängigkeit der gemeinschaftlichen Verhaltenskodizes zu veranschlagen. Diese werden durch Gemeinschaften der Anbieter eigenständig festgelegt, um deren KI-System für Anwender als vertrauenswürdig zu zertifizieren. Nach Angaben der Kommission sind die Kosten hierfür geringer zu beziffern und werden maximal die Höhe des Kostenaufwands der Hochrisiko-KI-Systeme erreichen. (KI-VO, 2021, S. 12)

Für Legal-Tech-Anwendungen existieren aussichtsreiche Ansätze für den Einsatz der KI. Diese befinden sich bisweilen in einem ineffizienten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Hinzu kommt sind die Kosten zur Einhaltung der KI-Verordnung zu betrachten, welche das divergente Verhältnis verstärken. (Kind et al., 2019, S. 37)

Bezüglich der Kosten für Verstöße gegen die KI-Verordnung erachten sich die in Kapitel 5.5 aufgeführten Bußgelder in einem vergleichbaren Rahmen zur DSGVO. Verstöße gegen das EU-Datenschutzrecht belaufen sich im Jahr 2019 auf Bußgelder in Höhe von 73 Millionen Euro bei 73 verhängten Strafen. Im Jahr 2020 werden von der EU 340 Vergehen mit Bußgeldern von 172 Millionen Euro verhängt und im Jahr 2021 verzeichnen 434 Sanktionen 1,227 Milliarden Euro. (*DSGVO-Bußgelder*, 2022) Anbieter und Nutzer von KI-basierten Legal-Tech-Anwendungen sollten zur Vermeidung von Verstößen die Compliance der Verordnung einhalten, um Risiken zu überblicken und ihre Geschäftsmodelle operativ als auch wirtschaftlich zu schützen. (Engelmann et al., 2021, S. 323)

6.4 Datenerhebung der Betroffenen

Aus Befragungsergebnissen der DIHK im Jahr 2021 geht hervor, dass 27 Prozent der befragten Unternehmen mit dem Einsatz von KI in den nächsten drei Jahren rechnen. Zu diesem Zeitpunkt nutzen rund 11 Prozent der erhobenen Unternehmen die KI in der Leistungserbringung. (*DIHK-Umfrage*, 2020) In der EU sind es im Jahr 2010 etwa 8 Prozent und bis ins Jahr 2030 wird ein Anstieg auf 75 Prozent erwartet. (*EU-DESI 2022*, 2022)

Die Datenbank von legal-tech-in-deutschland.de umfasst 190 Legal-Tech-Anbieter, zusammengesetzt aus langjährig etablierten Unternehmen sowie *New-Joiner* die sich in Beta-Phasen befinden. (*Legal Tech in Deutschland*, o. J.) Das Rechtsratgeberportal anwalt.org spricht von weit über 100 Anbietern im deutschen Markt. Die Erhebung des Anwalts Dominik Tobschall aus dem Jahr 2017 schließt auf 140 Legal-Tech-Unternehmen. Im Jahr 2018 wird von rund 920 Legal-Tech-Unternehmen weltweit ausgegangen. (Kind et al., 2019, S. 40; „Legal-Tech-Unternehmen und -Start-ups in Deutschland“, o. J.) Die weltweiten Investitionen der Legal-Tech-Anbieter in KI liegen im Jahr 2021 bei rund 910 Millionen US-Dollar. Im Zeitraum 2013 bis 2021 werden rund 2,62 Milliarden US-Dollar investiert. Demnach lassen sich steigende Investitionen für die kommenden Jahre erwarten. Die Kommission rechnet bis Ende 2030 mit rund 20 Milliarden Euro an Investitionsvolumen. (*KI - Investitionen nach Bereich*, 2022; *KI - Investitionen nach Bereich 2013-2021*, 2022; *Neue Vorschrift für KI*, 2021)

Die Zahlen der Legal-Tech-Anbieter betrachtet, lassen sich Tendenzen aufstellen, wie viele Akteure derzeit im Gebrauch von KI sind und wie viele es in Erwägung ziehen. Für den Einsatz von KI auf dem Legal-Tech-Markt sind keine statistischen Erhebungen auffindbar. Aus der Analyse kann abgeleitet werden, dass sich zahlreiche Geschäftsmodelle für den Gebrauch von künstlicher Intelligenz eignen und dahingehend von der KI-Verordnung betroffen sind. (Anhang 1, H.)

6.5 Schlussfolgerung der Auswirkungen

Der vorgeschlagene Rechtsrahmen weist einen beachtlichen Bedarf zur Nachbesserung auf. Er zeugt von einer Überregulierung, die es im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden gilt. (*DIHK-Stellungnahme - KI-Verordnung*, 2021, S. 1 f.)

Mit dem derzeitigen Kurs steuert die Kommission gegen die Entwicklung innovativer Anwendungen und beeinträchtigt entscheidende Vorteile der Innovationsfreude der industriellen Anwendungsbereiche von KI. Die deutsche Industrie fordert eine Restriktion auf Hochrisiko-KI-Systeme, die in ihren Risiken durch das europäische und nationale Produktsicherheitsrecht nicht erfasst werden. Zudem sollen die zu erfüllenden Vorgaben in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgeführten Risiken stehen. (Klein & Stündel, 2021, S. 1 f.) Der BDI verweist dahingehend auf die Prinzipien des *New legislative Frameworks*. Dieser soll den *Stakeholdern* die benötigte Planbarkeit zur Implementierung der Systeme gewähren. Denn der transparente Prozess zur Bildung der notwendigen Normen wird im Konsens getroffen und entlastet den europäischen Gesetzgeber in der Ausarbeitung der Detailregelungen. (Klein & Stündel, 2021, S. 4) Die Erfassung empirischer Daten aus den Reallaboren bringt zudem Erkenntnisse zur Anpassung der Regulierungstiefe hervor. (Hartung, 2021, S. 425)

Mit der Begriffsbestimmung der künstlichen Intelligenz erzeugt die Europäische Kommission ein weites Verständnis. (*Deutscher Bundestag - Bewertung KI-VO*, o. J.) Der Anwendungsbereich wird in seinen Grenzen zu breit definiert und inkludiert nahezu alle Arten von Softwareentwicklungen. Aufgrund dessen fallen viele Technologien der Legal-Tech-Anwendungen unter die Begriffsbestimmung der Verordnung. (Anhang 1, I.) Die Aufgabe der Kommission ist es eine klare Abgrenzung zu schaffen und den Rechtsrahmen so zu gestalten, dass vor allem kleine Unternehmen in ihrer Innovationskraft nicht ausgebremst werden und den Anforderungen und Pflichten in einem ausgewogenen Verhältnis nachkommen können. (*Geplante KI-Verordnung*, 2022) Insbesondere die auf dem Legal-Tech-Markt omnipräsenten *Start-Ups* (Kap. 3.2.1) werden sich in Anbetracht der umfangreichen Vorgaben umorientieren und andere innovative Bereiche suchen. (Engelmann et al., 2021, S. 321)

Das Ziel der EU-Kommission ist es eine vertrauenswürdige künstliche Intelligenz unter wettbewerbsfähigen Vorschriften zu erreichen und mit dem europäischen Binnenmarkt zum Zentrum der künstlichen Intelligenz zu werden. (*Für vertrauenswürdige KI*, 2021) Mit dem derzeitigen Entwurf der KI-Verordnung ist eine gute Basis gelegt, die zur Erreichung der verlauteten Ziele aber noch Handlungsbedarf aufweist. (Engelhardt & Schiemann, 2022, S. 456)

7 Resümee

Im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit wird ein Umbruch der anwaltlichen Tätigkeit durch die Geschäftsmodelle um *Legal Technology* ersichtlich. Bestehende Strukturen der klassischen Anwaltschaft werden durch die digitale Revolution obsolet. Diese revolutionäre Veränderung fundamentalisiert sich durch die einschlägige Rechtsprechung, die den Anbietern nach dem RDG ein Handeln im Rahmen ihrer Geschäftsmodelle ermöglicht. Darüber hinaus wird aus den Erkenntnissen der Branchenstrukturanalyse evident, dass sich die Legal-Tech-Anbieter der drohenden Sättigung der Branche mittels geeigneter produktdifferenzierender Faktoren stellen müssen, um sich im Wettbewerb zu behaupten. Dahingehend gilt es die Grenzen des Marktes zu durchbrechen, um sich Marktanteile für das Fortbestehen zu verschaffen. Die Anbieter entgegnen der Verhandlungsmacht der Kunden, indem sie sich auf Juristen und Kanzleien sowie Rechtsabteilungen konzentrieren. Dies begründet sich in der Abhängigkeit aus hohen Wechselkosten. Dennoch müssen die Gefahren der Rückwärtsintegration der Anwender erkannt werden. Aus den aufgeführten Gründen ist der Einsatz künstlicher Intelligenz im Kampf um nachhaltige Wettbewerbsvorteile unausweichlich und bringt neugewonnene Chancen in den Markt um *Legal Technology*.

Eine Auseinandersetzung weiterer Forschungen ließe sich hinsichtlich dessen erbringen, inwiefern den Juristen und Kanzleien ein unmittelbares Verständnis des technologischen Fortschritts abverlangt werden muss. Hierzu gilt es die vorausgesetzten intellektuellen Fähigkeiten und Kompetenzen zu ergründen, derer es in der Zusammenarbeit mit künstlicher Intelligenz bedarf. Dieses Verlangen resultiert aus den Gründen, dass die Prüfung und Abnahme nach der Rechtsprechung den Juristen als natürliche Person obliegen. Von diesen wird ein hohes juristisches als auch technisches Kompetenzlevel vorausgesetzt, um den Gefahren aus der Verwendung der künstlichen Intelligenz zu begegnen.

Demnach muss das herrschende Bias der KI auch nach Auffassung der EU-Kommission in einem vertrauenswürdigen Umgang mit künstlicher Intelligenz resultieren. Der Entwurf der KI-Verordnung ist eine zielführende Ausgangsbasis mit Nachbesserungsbedarf. Denn aus den Ergebnissen der Analyse der Verordnung wird ein weitreichendes Verständnis eines KI-Systems definiert, das in seiner Inkonsequenz bezüglich der Einstufung der KI-Systeme Fragen aufwirft. Weiterführende Forschungen ließen sich mit den Zuweisungen der sektoralen Nutzungen von KI-Systemen ergänzend erbringen. Hierzu kann

die durchgeführte Analyse der Geschäftsmodelle als Grundlage genutzt werden. Diese erfolgt hinsichtlich der technischen Lösungsebenen und der Potenziale zur Nutzung von KI-Systemen rein auf der Grundlage verfügbarer Literatur. Die Erkenntnisse ließen sich durch Experten-Interviews spezifizieren und hinreichend ergänzen.

Der Abschluss dieser wissenschaftlichen Arbeit wird durch den Einsatz künstlicher Intelligenz erfolgen. Diesbezüglich wird der „ChatGPT“ des US-amerikanischen Unternehmens open.ai eingesetzt. Dieser revolutionäre Chatbot beruht auf KI-basiertem maschinellen Lernen. Das revolutionäre KI-Sprachmodell mit 175 Milliarden Parametern erhält derzeit große mediale Aufmerksamkeit, denn dies ermöglicht für Privatpersonen als Verbraucher einen ersten Kontakt zu künstlicher Intelligenz. Dahingehend ist zu erwähnen, dass die genutzten Quellen des Erzeugten nicht die Peer-Review Qualitätssicherung erfüllen. (Bach & Weßels, 2022)

Gestellte Frage: „Was sind die Auswirkungen der KI-Verordnung der EU-Kommission auf die Geschäftsmodelle um Legal-Technology?“

Antwort: „Die KI-Verordnung wurde von der Europäischen Kommission im **Dezember 2021** vorgelegt. Sie soll im Frühjahr 2022 in Kraft treten und legt Vorschriften für die Entwicklung, den Einsatz und die Überwachung von künstlicher Intelligenz fest. Dies kann zu erhöhten Compliance-Anforderungen und damit zu höheren Kosten für Legal-Technology-Unternehmen führen. Andererseits bietet die Verordnung auch eine rechtliche Grundlage für den Einsatz von KI in der Rechtsbranche, was wiederum neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen kann. Letztendlich hängt die Auswirkung auf die Geschäftsmodelle von Legal-Technology-Unternehmen von der Umsetzung der Verordnung und der Reaktion des Marktes ab.“ (OpenAI – ChatGPT, o.J.)

Das Resultat ist erstaunlich, denn im Grunde erzeugt die KI in nur kürzester Zeit einen fast einwandfreien Text. Hier wird aber auch die Gefahr der künstlichen Intelligenz deutlich, denn die hervorgehobene Stelle ist nach Erkenntnissen der wissenschaftlichen Arbeit nicht korrekt. Dieses Experiment zeigt in einem noch unbeträchtlichen Maß die Dringlichkeit eines Rechtsrahmens für künstliche Intelligenz auf, der die menschliche Autonomie sichern muss.

Anhang

Anhang 1:

Bachelorarbeit_KI-Verordnung_Analyse_Geschäftsmodelle_Legal_Tech_Michael_Nemmer_220379.xlsx

Anhang 2:

Tabelle 2: Abhandlungen zur Künstlichen Intelligenz

2018	Mitteilung der Kommission für Künstliche Intelligenz in Europa	COM (2018) 237 final
2019	Mitteilung der Kommission zur Schaffung von Vertrauen in eine auf den Menschen ausgerichtete Künstliche Intelligenz	COM (2019) 168 final
2020	Bericht über die Auswirkungen Künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung	COM (2020) 64 final
2020	Weissbuch zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen	COM (2020) 65 final
2020	Empfehlungen zur Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz Künstlicher Intelligenz	(2020/2014 (INL))
2020	EntschlieÙung zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien	(2020/2015 (INI))
2021	Berichtsentwurf über Künstliche Intelligenz im Strafrecht und ihre Verwendung durch Polizei und Justizbehörden	(2020/2016 (INI))
2021	Berichtsentwurf über Künstliche Intelligenz in der Bildung, der Kultur und dem audiovisuellen Bereich	(2020/2017(INI))
2021	Entwurf der Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union	COM (2021) 206 final

Eigene Darstellung nach: KI-Verordnung der Europäischen Kommission, 2021, S. 2 f.

Anhang 3:

Tabelle 3: Anhang III KI-VO - Hochrisiko-KI-Systeme Legal Technology

Nr. 5	Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und öffentlicher Dienste und Leistungen
lit. a	KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Behörden oder im Namen von Behörden verwendet werden sollen, um zu beurteilen, ob natürliche Personen Anspruch auf öffentliche Unterstützungsleistungen und -dienste haben und ob solche Leistungen und Dienste zu gewähren, einzuschränken, zu widerrufen oder zurückzufordern sind
	Betroffene Legal-Tech-Anwendungen: Behördliche Prüfung zur Anspruchsberechtigung von Sozialleistungen
Nr. 6	Strafverfolgung
lit. d	KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden zur Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln im Zuge der Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden sollen
lit. g	KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Kriminalanalyse natürlicher Personen eingesetzt werden sollen und es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, große komplexe verknüpfte und unverknüpfte Datensätze aus verschiedenen Datenquellen oder in verschiedenen Datenformaten zu durchsuchen, um unbekannte Muster zu erkennen oder verdeckte Beziehungen in den Daten aufzudecken
	Betroffene Legal-Tech-Anwendungen: eDiscovery und Technology Assisted Review im Einsatz von Strafverfolgungsbehörden
Nr. 7	Migration, Asyl und Grenzkontrolle
lit. d	KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zuständige Behörden bei der Prüfung von Asyl- und Visumanträgen sowie Aufenthaltstiteln und damit verbundenen Beschwerden im Hinblick auf die Feststellung der Berechtigung der den Antrag stellenden natürlichen Personen unterstützen sollen
Nr. 8	Rechtspflege und demokratische Prozesse
lit. a	KI-Systeme, die bestimmungsgemäß Justizbehörden bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte unterstützen sollen

Betroffene Legal-Tech-Anwendungen: Unterstützung der Gerichte zur Rechtsfindung
Ausschluss nach Erwägungsgrund 40 KI-VO: Diese Einstufung sollte sich jedoch nicht auf KI-Systeme erstrecken, die für rein begleitende Verwaltungstätigkeiten bestimmt sind, die die tatsächliche Rechtspflege in Einzelfällen nicht beeinträchtigen, wie die Anonymisierung oder Pseudonymisierung gerichtlicher Urteile, Dokumente oder Daten, die Kommunikation zwischen dem Personal, Verwaltungsaufgaben oder die Zuweisung von Ressourcen

Eigene Darstellung nach: *Anhang KI-VO*, 2021, S. 5 ff.; KI-VO, 2021, S. 33; Engelmann et al., 2021, S. 320

Quellenverzeichnis

AI-Regulation of the European Commission, 2021/0106 (COD) (2021). https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

Anhang KI-Verordnung der Europäischen Kommission, (2021). https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_2&format=PDF

EU-Grundrechtecharta. (o. J.). dejure.org. Abgerufen 5. Januar 2023, von <https://dejure.org/gesetze/EU.html>

AEUV, (2012). Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12012E/TXT:de:PDF>

Artificial Intelligence Act (AI-Act). (2021, November 17). <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/artificial-intelligence-act>

Bach, S., & Weßels, D. (2022, Dezember 21). KI und Prüfungen: Das Ende der Hausarbeit. *FAZ.NET*. <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/hoersaal/kuenstliche-intelligenz-und-pruefungen-das-ende-der-hausarbeit-18545759.html>
BGH, 03.03.2005—I ZR 111/02, 2005 MMR 845 (BGH 2005), (OLG Hamm, LG Bielefeld).

BGH, 04. 11. 2010—I ZR 118/09 Anforderungen an einen verallgemeinernd abstrakt gefassten Unterlassungsantrag, 2011 GRUR 539 (BGH 2010), (OLG Koblenz).

BGH, 08.04.2020—VIII ZR 130/19, VIII ZR 130/19 (BGH 8. April 2020). <https://openjur.de/u/2200845.html>

BGH, 09.09.2021 – I ZR 113/20, I ZR 113/20 (BGH 9. September 2021). <https://openjur.de/u/2364286.html>

BGH, 27.11.2019—VIII ZR 285/18, VIII ZR 285/18 (BGH 27. November 2019). <https://openjur.de/u/2190777.html>

BGH, 29. 07. 2009—I ZR 166/06, 2009 NJW 3242 (BGH 2009), (OLG Brandenburg).

Bomhard, D., & Merkle, M. (2021). Europäische KI-Verordnung. *Recht Digital*, 6, 276–283. <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-RDI-B-2021-S-276-N-1>

Breun-Goerke, P. (2020). Legal Tech – Ist nun alles geklärt? *Wettbewerb in Recht und Praxis, WRP 2020*, 1403–1409. <https://online.ruw.de/suche/wrp/online.ruw.de/suche/wrp/Legal-Tech--Ist-nun-alles-geklaert-3fb9edd71868a517af26f31bd5ac4a53>

Bühl, A. (2000). *Die Virtuelle Gesellschaft Des 21. Jahrhunderts: Sozialer Wandel Im Digitalen Zeitalter*. Springer-Verlag.

- Bull, H. P. (2019). Über die rechtliche Einbindung der Technik. *Der Staat*, 58(1), 57–100.
- Czycholl, H. (2017). Industrialisierung von Rechtsdienstleistungen. *Legal Technology Journal*, 3, 20–24.
- Deckenbrock, D. C. (2020). Wann wird Legal Tech zur Rechtsdienstleistung? *AnwBl 3 / 2020(3)*, 160. https://anwaltsrecht.uni-koeln.de/sites/anwaltsrecht/Aufsaeetze/Leseproben2020/2020__160_Deckenbrock.pdf
- Degen, T. A., & Kraemer, B. (2016). Legal Tech: Erbringt ein Generator für Vertragstexte eine Rechtsdienstleistung? *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter und Wettbewerbsrecht*, 17, 363–365.
- Der Index für digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas.* (2022). <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/desi>
- Deutscher Bundestag—Sachverständige bewerten EU-Verordnung zur KI unterschiedlich. (o. J.). Deutscher Bundestag. Abgerufen 31. Januar 2023, von <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw39-pa-digitales-eu-vo-ki-905934>
- DIHK-Stellungnahme—KI-Verordnung. (2021). DIHK. <https://www.dihk.de/resource/blob/56630/41978574822e9ed4283e8d67f48a73a8/dihk-stellungnahme-ki-gesetz-data.pdf>
- DIHK-Umfrage: Wie digital ist die deutsche Wirtschaft? (2020, Dezember). <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaft-digital/digitalisierung/dihk-umfrage-wie-digital-ist-die-deutsche-wirtschaft--35408>
- DSGVO-Bußgelder knacken 2021 die Milliarden Grenze. (2022, Januar 19). Statista Infografiken. <https://de.statista.com/infografik/26629/strafen-auf-grund-von-verstoessen-gegen-die-datenschutz-grundverordnung/>
- Ebers, M. (2020). Legal Tech and EU Consumer Law. *Martin Ebers*.
- Engelhardt, J., & Schiemann, A. (2022). Der EU-Kommissionsvorschlag einer Verordnung für künstliche Intelligenz aus rechts- und kriminalpolitischer Perspektive – Zur unumgänglichen aber nachbesserungsbedürftigen Harmonisierung – *KriPoZ*. *KriPoZ* 6 | 2022, 444–456. <https://kripoz.de/2022/11/29/der-eu-kommissionsvorschlag-einer-verordnung-fuer-kuenstliche-intelligenz-aus-rechts-und-kriminalpolitischer-perspektive-zur-unumgaenglichen-aber-nachbesserungsbeduerftigen-harmonisierung/>
- Engelmann, C., Brunotte, N., & Lütken, H. (2021). Regulierung von Legal Tech durch die KI-Verordnung. *Recht Digital*, 7, 317–323.
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, Nr. BT 16/3655, Deutscher Bundestag, 1 (2006). <https://dserver.bundestag.de/btd/16/036/1603655.pdf>
EUCO 14/17, EUCO 14/17 (2017). <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14-2017-INIT/de/pdf>

Fatemi, A. (2010). Der Begriff der Kenntnis im Bürgerlichen Recht. *Neue Juristische Online-Zeitschrift*, 51, 2637–2642.

Fostering a European approach to AI, Nr. 52021DC0205 (2021). <https://web.archive.org/web/20220523225956/https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2021:205:FIN>

Frankenreiter, J., & Nyarko, J. (2022). *Natural Language Processing in Legal Tech* (SSRN Scholarly Paper Nr. 4027030). <https://doi.org/10.2139/ssrn.4027030>

Fries, M. (2020). *Rechtsberatung durch Inkassodienstleister: Totenglöcklein für das Anwaltsmonopol*.

Fruit of the poisonous tree. (2022, Dezember). LII / Legal Information Institute. https://www.law.cornell.edu/wex/fruit_of_the_poisonous_tree

Für vertrauenswürdige KI: EU-Kommission legt weltweit ersten Rechtsrahmen vor. (2021, April 21). https://germany.representation.ec.europa.eu/news/fur-vertrauenswuerdige-kunstliche-intelligenz-eu-kommission-legt-weltweit-ersten-rechtsrahmen-vor-2021-04-21_de

Geplante KI-Verordnung: Wesentliche Punkte weiterhin strittig. (2022, November 7). IHK Bodensee-Oberschwaben. <https://www.ihk.de/bodensee-oberschwaben/servicemarken/presse/aktuelle-meldungen/pressemeldungen2022/geplante-ki-verordnung-wesentliche-punkte-weiterhin-strittig-5639380>

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), § Auflage 37. 2019 (2004). https://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/_5.html

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen - Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), § Auflage 2. 2017 (2008). https://beck-online.beck.de/?vpath=bib-data/komm/BeckOKRDG_2\cont\BECKOKRDG.htm

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), § 20. Auflage 2021 (1965). https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_69a.html

Hajric, A., Leicht, M., Möllers, F., & Vogelgesang, S. (2021). Die (fehlende) Regulierung von Legal-Tech-Anbietern in Deutschland – Von rechtlichen Grenzen und der tatsächlichen Marktsituation. *Jusletter-IT*, 27-Mai-2021. <https://doi.org/10.38023/6b17a9ae-0a67-4e73-8c40-8c97d7e7d8ad>

Hartung, M. (2018a). Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung. *Hartung, M., Bues, M.-M. & Halbleib, G.: Legal Tech–Die Digitalisierung des Rechtsmarkts (5 ff.)*. München: Beck, 5–18.

Hartung, M. (2018b). Legal Tech und anwaltliches Berufsrecht. *Legal Tech–Die Digitalisierung des Rechtsmarkts*, 245–252.

Hartung, M. (2021). Hartung: Legal Tech Sandboxes. *Recht Digital*, 9, 421–425.

Hartung, M., Bues, M.-M., & Halbleib, G. (2018). Gedanken zu Legal Tech und

Digitalisierung. *Legal Tech—Die Digitalisierung des Rechtsmarkts (5 ff.)*. München: Beck, 5–18.

Henssler, M., & Kilian, M. (2001). Rechtsinformationssysteme im Internet. *Computer und Recht (Köln)*, 17(10), 682–693.

Herberger, M. (2018). Herberger: „Künstliche Intelligenz“ und Recht. *Neue Juristische Wochenschrift*, 39, 2825–2829.

Hofmann, A. (2020). Europäische Kommission. In W. Weidenfeld, W. Wessels, & F. Tekin (Hrsg.), *Europa von A bis Z: Taschenbuch der europäischen Integration* (S. 197–202). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-24455-2_46

Hornung, G., & Hofmann, K. (2013). Ein „Recht auf Vergessenwerden“? Anspruch und Wirklichkeit eines neuen Datenschutzrechts. *JuristenZeitung*, 68(4), 163–170. <https://www.jstor.org/stable/23361997>

Kahre, B., Laier, R., & Vanini, U. (2019). *Financial Management: Finanzielle Führung von Unternehmen*. Vahlen.

Kilian, M. (2020, Februar 27). *Anwaltliche Erfolgshonorare in Zeiten von Legal Tech*. Anwaltsblatt. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/anwaltliche-erfolgshonorare-in-zeiten-von-legal-tech?full=1>

Kilian, M. (2021). Zulässigkeit des Angebots eines digitalen Generators für Rechtsdokumente. *Deutsches Steuerrecht*, 51, 2990–2992.

Kim, W. C., & Mauborgne, R. (2005). Blue Ocean Strategy: From Theory to Practice. *California Management Review*, 47(3), 105–121. <https://doi.org/10.1177/000812560504700301>

Kind, S., Ferdinand, J.-P., & Priesack, K. (2019). *Legal Tech – Potenziale und Wirkungen. TA-Vorstudie*. <https://doi.org/10.5445/IR/1000131254>

Kitzmann, A. (2022). *Künstliche Intelligenz: Wie verändert sich unsere Zukunft?* Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37700-7>

KI—Investitionen nach Bereich. (2022, November 9). Statista. <https://de-statista-com.ezproxy.hnu.de/statistik/daten/studie/1321844/umfrage/private-investitionen-in-ki-nach-bereich-weltweit/>

KI—Investitionen nach Bereich 2013-2021. (2022, Dezember 16). Statista. <https://de-statista-com.ezproxy.hnu.de/statistik/daten/studie/1321837/umfrage/private-investitionen-in-ki-nach-bereich-weltweit/>

KI-Verordnung der Europäischen Kommission, 2021/0106 (COD) (2021). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206>

Klein, O., & Stündel, S. E. (2021). *BDI-Stellungnahme zum Entwurf einer europäischen KI-Verordnung*. BDI. https://issuu.com/bdi-berlin/docs/20211108_position_bdi_europaeische_ki-verordnung/1

Kleine-Cosack, M. (2014). *Rechtsdienstleistungsgesetz*. C.F. Müller GmbH.

Künstliche Intelligenz—Enzyklopädie—Brockhaus.de. (o. J.). Abgerufen 11. Dezember 2022, von <https://brockhaus-de.ezproxy.hnu.de/ecs/enzy/article/kunstliche-intelligenz>

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. (2019, August 12). Freie Hansestadt Bremen. https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/landesverfassung-der-freien-hansestadt-bremen-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-12-august-2019-136393?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Legal Tech in Deutschland. (o. J.). Legal Tech in Deutschland. Abgerufen 26. Januar 2023, von <https://www.legal-tech-in-deutschland.de/>

Legal-Tech-Unternehmen und -Start-ups in Deutschland. (o. J.). *Anwalt.org - Finden Sie den richtigen Anwalt!* Abgerufen 26. Januar 2023, von <https://www.anwalt.org/legal-tech-unternehmen/>

LG Berlin Urt. V. 28.08.2018 – Az. 63 S 1/18, Az. 63 S 1/18 (Landgericht Berlin 28. August 2018). https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/presse/63-s-1_18-urteil-v-28-08-2018-anonymisiert.pdf

LG Köln, 8.10.2019—33 O 35/19, 2020 MMR 56 (LG Köln 2019).

Lindstädt, H. (2019). Analyse und Wargaming von Disruptives als Management-Kompetenz. In M. A. Weissenberger-Eibl (Hrsg.), *Zukunftsvision Deutschland: Innovation für Fortschritt und Wohlstand* (S. 149–163). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-58794-2_7

Lippe, P., & Katz, D. M. (2014, Oktober 2). *10 predictions about how IBM's Watson will impact the legal profession*. ABA Journal. https://www.abajournal.com/legalrebels/article/10_predictions_about_how_ibms_watson_will_impact

Lorenz, P. (2021, März 9). *Interview zu Legal Tech: Alles nur ein Hype?* Legal Tribune Online. <https://www.lto.de/recht/legal-tech/l/legal-tech-hype-anwaelte-ki-was-technologie-wirklich-veraendert-interview-praesidenten-elta/>

Lorse, J. (2021). Lorse: Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 22, 1657–1662.

Mina, A., Zerres, T., & Zerres, C. (2022). Der Markt von Legal-Tech-Diensten in Deutschland [Application/pdf]. *Arbeitspapiere für Marketing und Management*; 63, 2418 KB, 61 pages. <https://doi.org/10.48584/OPUS-5331>

Neue Vorschriften für künstliche Intelligenz – Fragen und Antworten. (2021, April 26). [Text]. European Commission - European Commission. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_21_1683

OLG Köln, 19.6.2020—6 U 263/19, 2020 NJW 2734 (OLG Köln 2020).

OpenAI - ChatGPT, (o. J.) - Abgerufen am 31. Januar 2023. <https://chat.openai.com/chat>

Orssich, I. (2022). Das europäische Konzept für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 6, 254–261.

Porter, M. E. (2013). *Wettbewerbsstrategie: Methoden zur Analyse von Branchen und Konkurrenten*. Campus Verlag.

Positionierung der Länder gegenüber der geplanten KI-Verordnung der Europäischen Union, Digitalministerium, D16 (2022). https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/221214_PM_Digitalministertreffen_D16_Positionierung_KI-Verordnung_der_Europ%C3%A4ischen_Union.pdf

Rat der EU—11481/20, 11481/20 1 (2020). <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11481-2020-INIT/de/pdf>

Remmert, F., & Kuhlmann, N. (2017, November 6). *Legal Tech und das Rechtsdienstleistungsgesetz*. Legal Tribune Online. <https://www.lto.de/recht/legal-tech/l/legal-tech-rechtsdienstleistungsgesetz-legal-chatbots-vertragsgeneratoren/>

Rheinwald, R. (1991). Menschen, Maschinen und Gödels Theorem [Minds, Machines and Gödel's Theorem]. *Erkenntnis*, 34(1). <https://www.proquest.com/docview/1303453072/citation/6A5CAB77DB924EFCPQ/1>

Rheinwald, R. (2012). *Können Maschinen eine Sprache sprechen? Sind Computerprogramme syntaktisch oder semantisch?* (S. 277–303). Brill mentis. https://doi.org/10.30965/9783957439697_032

Rich, E., & Knight, K. (1991). *Artificial Intelligence*. McGraw-Hill.

Rützel, M. (2019). *Kapitel 3: „Legal Tech“ – Überblick, Anwendungsbeispiele und Auswahlkriterien: Bd. Recht 2030: Legal Management in der digitalen Transformation*. Fachmedien Recht und Wirtschaft.

Schlussfolgerungen des Vorsitizes – Die Charta der Grundrechte im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und dem digitalen Wandel, FREMP 87-JAI 776, 11481/20 (2020). <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11481-2020-INIT/de/pdf>

Schwartmann, R. (2022a). *Algorithmen in der Justiz – Legal Tech schreitet voran*. <https://beck-online-beck-de.ezproxy.hnu.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fmrraktuell%2F2022%2F449702.htm&pos=6&hlwords=on>

Schwartmann, R. (2022b). *EU-Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz – Ab wann ist eine Maschinenentscheidung riskant?* <https://beck-online-beck-de.ezproxy.hnu.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fmrraktuell%2F2022%2F448604.htm&pos=1&hlwords=on>

Sierra Barra, S., & Deschauer, M. (2015). *Versuch einer nichtmenschlichen Anthropologie von Intelligenz: Bd. Autonome Automaten: Künstliche Körper und artfizielle Agenten in der technisierten Gesellschaft*. BWV Verlag.

Solmecke, C., Arends-Paltzer, P., & Schmitt, R. (2019). Legal-Tech—Die digitale Transformation in der Anwaltskanzlei. *Rheinwerk Computing*, 369–386.

https://www.wbs.legal/wp-content/uploads/2019/01/leseprobe_rheinwerk_legal_tech_die_digitale_transformation_in_der_anwaltskanzlei.pdf

Stegemann, P. (2021, September 8). Rechtsdienstleistung: Lassen sich Juristen durch Software ersetzen? *Die Zeit*. <https://www.zeit.de/2021/37/recht-dienstleistung-digital-legaltech-anwalt-bgh-streit>

Szostek, D. (2021). *The Concept of Legal Technology (LegalTech) and Legal Engineering*. 19–28. <https://doi.org/10.5771/9783748922834-19>

The European AI Alliance | Shaping Europe's digital future. (o. J.). Abgerufen 6. Januar 2023, von <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/european-ai-alliance>

Tuscher, J. C. (2020). *Wie durch Legal-Tech die herkömmliche Form von Rechtsberatung verändert wird und neue Berufsbilder geschaffen werden*. <http://rechtundnetz.com/rechtsberatung-durch-legal-tech-unternehmen/>

Voigt, P., & Bussche, A. von dem. (2018). *EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Praktikerhandbuch*. Springer-Verlag.

Wagner, J. (2020). *Legal Tech und Legal Robots: Der Wandel im Rechtswesen durch neue Technologien und Künstliche Intelligenz*. Springer Fachmedien. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-28555-5>

Wendt, D. H., & Jung, C. (2020). *Rechtsrahmen für Legal Technology—Zugleich Besprechung von OLG Köln v. 19. 6. 2020—6 U 263/19 (Smartlaw)*.

Wettlaufer, J. M. (2018). Vertragsgestaltung, Legal Techs und das Anwaltsmonopol. *Multimedia und Recht*, 02, 55–58. <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-MMR-B-2018-S-55-N-1>

Weißbuch zur KI. (o. J.). [Text]. European Commission. Abgerufen 7. Januar 2023, von https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12270-White-Paper-on-Artificial-Intelligence-a-European-Approach/public-consultation_de

Wolan, M. (2020). Digitale Transformation im künstlich intelligenten Zeitalter. In M. Wolan (Hrsg.), *Next Generation Digital Transformation: 50 Prinzipien für erfolgreichen Unternehmenswandel im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz* (S. 1–24). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-24935-9_1

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig angefertigt, nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet habe.

Ulm, 01.02.2023

Ort, Datum

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wehm', is written over a horizontal line.

Unterschrift